

Förderrichtlinie
der Landeshauptstadt Dresden
über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen
im Rahmen des Förderprogramms
VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4 a
(Nachhaltige Stadtentwicklung)
(Aktualisierte Fassung vom 1. Juni 2012)

Gliederung

Anlagen.....	2
1 Geltungsbereich, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Zuwendungszweck.....	3
1.3 Rechtsgrundlagen.....	3
2 Gegenstand der Förderung.....	4
3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung.....	4
3.1 Zuwendungsempfänger.....	4
3.2 Ausschlussregelung.....	4
4 Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	6
5.1 Zuwendungsart.....	6
5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe.....	6
5.3 Zuwendungsfähige Kosten.....	6
5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten.....	6
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	7
7 Verfahren.....	7
7.1 Antragstellung.....	7
7.2 Bewilligungsverfahren.....	8
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	8
7.4 Verwendungsnachweisverfahren.....	8
7.5 Zu beachtende Vorschriften.....	8
8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	8

Anlagen

- Anlage 1 Karten der Fördergebiete
- Anlage 2 VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20. Mai.2008 in der Fassung der Änderung vom 27. Februar 2009
- Anlage 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis“-Beihilfen-Verordnung)
- Anlage 4 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011
- Anlage 5 Auswahlkriterien für Maßnahmen
- Anlage 6 Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004
- Anlage 7 Erklärung „De-minimis“-Beihilfen
- Anlage 8 Antragsformular
- Anlage 9 Zuständigkeitsregelung - Bewilligungsverfahren
- Anlage 10 Hinweisblatt für Zuwendungsempfänger: Informationsmaßnahmen für die mit Strukturfondsmitteln kofinanzierten Projekte

1 Geltungsbereich, Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

(1) Das Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern dient in Abschnitt II Nr. 1.4 in erster Linie dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als dass diese durch Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Problemgebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen¹ Unternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

(2) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013 Abschnitt II Nr. 1.4“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Unternehmen durch die Landeshauptstadt Dresden in den Fördergebieten gem. Anlage 1 (Karten der Fördergebiete) zu dieser Richtlinie zulässig ist.

(3) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte der Landeshauptstadt Dresden zu den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden West/Friedrichstadt“ und „Nördliche Vorstadt Dresden“ gewährt.

(4) Zur vereinfachten Leseweise wird in dieser Förderrichtlinie auf geschlechterspezifische Bezeichnungen verzichtet, ohne damit eine Wertung vornehmen zu wollen.

1.2 Zweckungszweck

(1) Ziele dieser Richtlinie sind im Fördergebiet:

- a) Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- b) die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu stärken,
- c) die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu verbessern sowie
- d) das Unternehmertum zu stärken.

(2) Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung, Existenzgründung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

1.3 Rechtsgrundlagen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt die Beihilfe an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturfondsperiode nicht gefördert werden können.

(2) Grundlagen dieser Richtlinie:

- VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20.05.2008 (SächsABl. 879) in der Fassung der Änderung vom 27.02.2009 (SächsABl. 559) - vgl. Anlage 2,
- der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung
- Verordnungen (VO) (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.06.2006 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds), geändert durch VO (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006, VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006 (Durchführungsvorschriften),
- VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis“-Beihilfen-VO) - Anlage 3
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 2. Dezember 2010 (Anlage 4), genehmigt von der EU-Kommission am 20. Dezember 2010 unter der Beihilfe-Nr. SA.32031 – C(2010) 9381

2 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind investive Vorhaben, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen.

(2) Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen mit

- der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben oder Betriebsstätten im Fördergebiet, mit
- der Erweiterung oder Sicherung von bestehenden Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet oder im Ausnahmefall mit
- der Umsetzung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Fördergebietes, sofern erhebliche Standortkonflikte bestehen.

3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition (Fußnote 1 zu Punkt 1.1) sein.

3.2 Ausschlussregelung

(1) Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,

4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
16. Unternehmen in Schwierigkeiten sowie
17. Stiftungen

(2) Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Beihilfe für kleine Unternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen) sowie der von der EU-Kommission am 20. Dezember 2010 unter der Beihilfe-Nr. SA.32031 – C(2010) 9381 genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 2. Dezember 2010 erfüllt.

(2) Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahmen hierzu: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen und von dieser zu gewähren).
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.
5. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

(3) Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst mehrere der in der Anlage 5 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

(1) Die maximal nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Die Beihilfe (Zuwendung) soll mindestens 2.000 EUR betragen.

(2) Darüber hinaus darf die Beihilfe nach dieser Richtlinie im Jahr 2011 aufgrund der „De-minimis“-Regelungen der Europäischen Union Nr. (1) der VO (EG) 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 sowie der von der EU-Kommission am 20. Dezember 2010 (Beihilfe-Nr. SA.32031 – C(2010) 9381) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 2. Dezember 2010 den Höchstbetrag von 500.000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen. Nach dem 31.12.2011 ist die Beihilfe auf den in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) 1998/2006 vom 15.12.2006 genannten Betrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung. Die Zuwendung besteht zu 75 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v. H. aus Mitteln der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Diesbezüglich gelten im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regelungen:

- Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt grundsätzlich maximal 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
Sollte für ein Vorhaben ein Anspruch auf Investitionszulage bestehen, ist nur eine verminderte Zuwendung unter Berücksichtigung der Höchstfördersätze nach dieser Richtlinie zulässig. Dabei darf die Gesamtsubvention (Förderung und Investitionszulage) für 2011 und 2012 maximal 50 v. H. und im Jahr 2013 maximal 45 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschritten werden. Entsprechend § 6 Abs. 2 InvZulG 2010 bestimmt sich der Fördersatz nach dem Jahr des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens.
- Der Höchstförderbetrag beträgt grundsätzlich 50.000 EUR. Er darf die Höchstbeihilfen nach den oben genannten Bestimmungen im Drei-Jahres-Zeitraum nicht überschreiten.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

(1) Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

(2) Im Übrigen richtet sich die Zuschussfähigkeit von Kosten nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004 (Anlage 6).

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten, Reisekosten und Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Personenkraftwagen. Der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Leasinggeschäfte sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

(2) Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

(3) Eine gleichzeitige Förderung durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden ist generell anzugeben.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

(4) Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach dem § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

(1) Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

(2) Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens an die Landeshauptstadt Dresden, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Stadtplanungsamt (Antrag annehmende Stelle), zu richten.

(3) Die Förderanträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- eine Vorhabensbeschreibung,
- einen Zeitplan,
- einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- Nachweis der Gesamtfinanzierung (Nachweis der Eigenmittel und Fremdmittel) und Investitionskonzept mit fachkundiger Stellungnahme vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- einen Geschäftsplan (bei bestehenden Unternehmen) bzw. ein Unternehmenskonzept (bei Neugründung) mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt,
- Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung (der letzten 2 Jahre) und Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
- Rentabilitätsvorschau
- die „De-minimis“-Erklärung (Anlage 7)
- Erklärung zur Investitionszulage
- eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.

(4) Die zuständige Förderstelle bei der Landeshauptstadt Dresden ist das Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden.

(5) Das Amt für Wirtschaftsförderung prüft die fachlichen Voraussetzungen zur Förderfähigkeit der kleinen Unternehmen.

(6) Das Stadtplanungsamt und das Amt für Wirtschaftsförderung stellen Formblätter (vgl. Anlage 8) für die Beantragung der Zuwendung bereit und informieren über die Antragstellung.

(7) Die Anträge auf Fördermittel können laufend bis zum Ablauf der Programmdauer gestellt werden. Der letzte Antragstermin ist, vorbehaltlich einer Änderung, der **31. Dezember 2012**.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Es wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Höhe der Zuschüsse treffen die jeweiligen Arbeitskreise der Fördergebiete und ergehen auf der Grundlage des Votums des Amtes für Wirtschaftsförderung. Die Zuständigkeit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist in Anlage 9 dieser Richtlinie geregelt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Abforderung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle - Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung/Stadtplanungsamt, gemäß Formblatt (Auszahlungsantrag) zu beantragen.

(2) Das Stadtplanungsamt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der ANBest-P auf schriftliche Anforderung des Antragstellers aus. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen, denen bezahlte Rechnungen und andere zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind, die förderfähige Kosten beinhalten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an ihren geförderten Vorhaben hinzuweisen (vgl. Anlage 10)

(2) Den nach den AN-Best-P vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme dem Stadtplanungsamt vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung diese Richtlinie.

8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

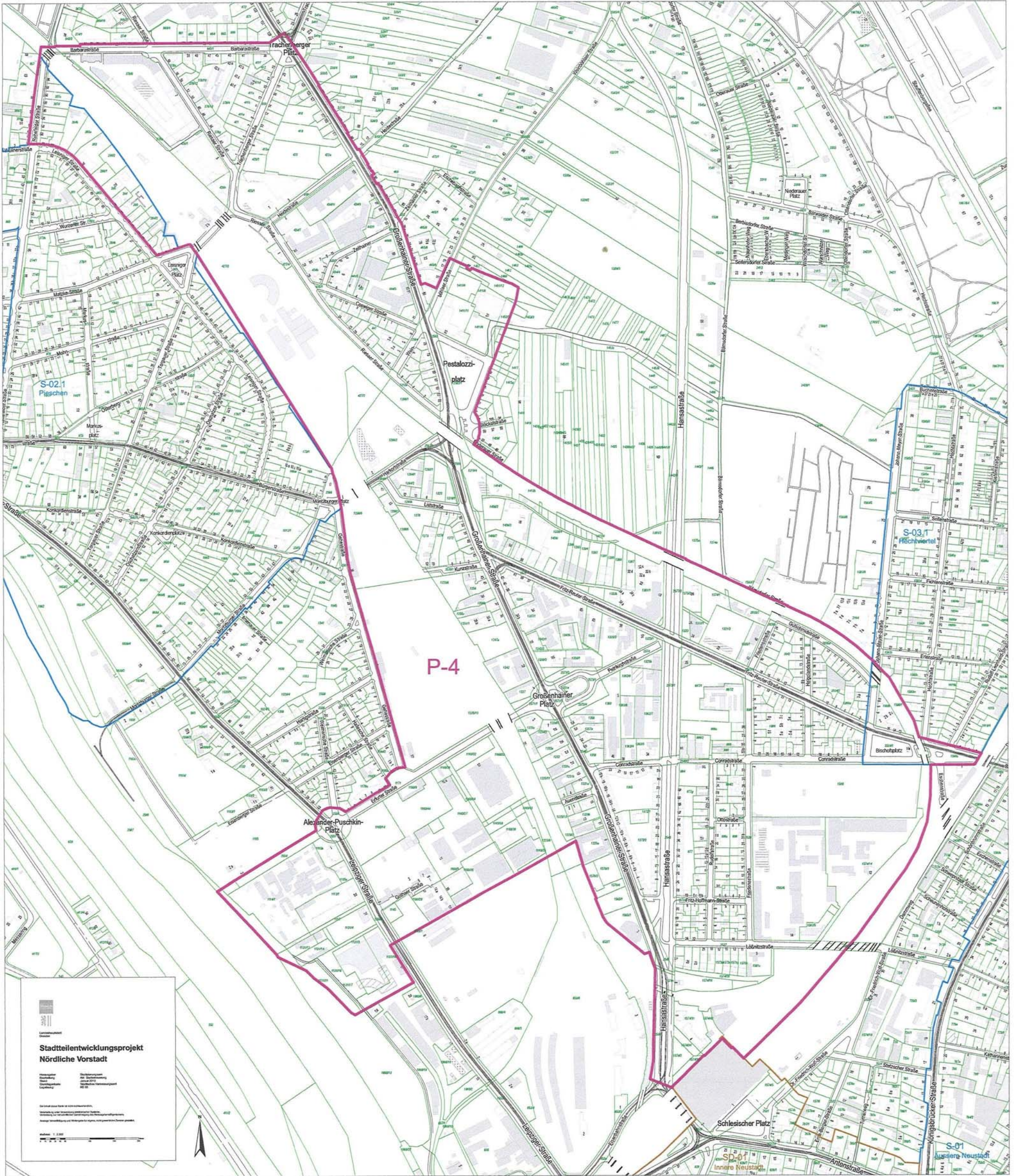
(2) Die Bewilligungsstelle behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen bzw. in der Förderrichtlinie enthaltene Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, z. B. wenn sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

(3) Notwendige Änderungen und Ergänzungen werden durch das Stadtplanungsamt veranlasst. Dieses erteilt zugleich Auskünfte zum Regelungsinhalt.

(4) Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 24. Februar 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



Verwaltungsvorschrift

**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Durchführung und Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen
Stadtentwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen zur Umsetzung
des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen
Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 bis 2013
(VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013)**

Vom 20. Mai 2008

[Geändert durch VwV vom 27. Februar 2009 (SächsABl. S. 559) mit Wirkung vom
1. März 2009]

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 bis 2013 nach den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 26. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), geändert durch VwV vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für die nachhaltige Stadtentwicklung und Revitalisierung von Industriebrachflächen und Konversionsflächen.

Die Verwaltungsvorschrift stützt sich hierbei insbesondere auf folgende Verordnungen der Europäischen Union:

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juni 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 vom 21. Dezember 2006 (ABl. EU 2007 Nr. L 27 S. 5);

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des

Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1) berichtigt vom 15. Februar 2007 (ABl. EU Nr. L 45 S.3).

- Soweit es sich bei den Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag handelt, erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85);
- der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006;
- der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. EG L 337 S. 3, berichtigt im ABl. EG L 349 S. 126 vom 24. Dezember 2002), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006;
- der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 302 S. 29) oder
- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) sowie deren Nachfolgeregelungen.
2. Die Zuwendung im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung ist zum einen dazu bestimmt, benachteiligte Städte und Stadtgebiete bei der Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer und bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller und sozialer Problemlagen im Rahmen eines integrierten Handlungskonzeptes zu unterstützen. Dabei beschränkt sich die Förderung auf Gebiete der industrialisierungsbedingten Stadterweiterung aus der Zeit zwischen 1870 und 1948, die noch erkennbar über Bebauung aus dieser Zeit verfügen.
- Zum anderen soll durch die Beseitigung von Brachflächen eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt werden, indem brachgefallene Flächen für neue Nutzungen vorbereitet oder renaturiert, Umweltschäden beseitigt sowie die Inanspruchnahme des Bodens und anderer Ressourcen reduziert oder kompensiert werden.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung:
 - 1.1 Maßnahmen, die die städtebaulichen und infrastrukturellen Zentralisierungs- und Konzentrationsprozesse in Städten und Stadtquartieren stärken (Handlungsfeld Infrastruktur/städtebauliche Situation). Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen, die im infrastrukturellen Bereich, bei der baulichen Bildungsinfrastruktur oder im öffentlich zugänglichen Wohnumfeld in den geförderten Städten und Stadtteilen zur Verbesserung der Umweltsituation, zur Erhöhung der Lebensqualität und zur Steigerung der Attraktivität beitragen. Besonderer Vorrang wird solchen Maßnahmen eingeräumt, die den Zentralisierungsprozess innerhalb der schrumpfenden Städte unterstützen und durch die Entflechtung von Wohn- und Gewerbegebieten die notwendigen Rahmenbedingungen für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft schaffen;
 - b) Maßnahmen, die dazu beitragen, die technische und energetische Infrastruktur anzupassen und deren Funktionsfähigkeit zu erhalten;
 - c) Maßnahmen, die dazu beitragen, öffentliche Räume zu sanieren, leer gezogene Gebäude und Ruinen rückzubauen und die neu gewonnenen Freiflächen zu revitalisieren;
 - d) Maßnahmen, die auf revitalisierten Freiflächen innovative Techniken des Klimaschutzes in den Bereichen rationelle Energieerzeugung, sparsamer Energieverbrauch und Nutzung regenerativer Energieträger implementieren. Vorrangig sind hierbei Maßnahmen, die in hohem Maß als modellhaft angesehen werden können (integraler, innovativer, verbreitungswürdiger Ansatz, geeignete Kombination von Techniken, Umsetzung durch Eigentümergemeinschaften, dezentrale Energieversorgungsstrukturen, wie der Aufbau von Nahwärmenetzen auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung), eine große Öffentlichkeitswirkung erzielen (Standort mit Publikumsverkehr und Begleitung des Vorhabens durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen) und den demografischen Veränderungen standhalten;
 - e) Maßnahmen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur an Hochschulen leisten.
 - 1.2 Maßnahmen, die den gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der städtischen Bürgergesellschaft stärken und eine Bindung der Bewohner an ihren Stadtteil dauerhaft festigen (Handlungsfeld Bürgergesellschaft). Hierzu gehören insbesondere:
 - a) investive Maßnahmen, einschließlich Sach- und Verbrauchsgüter, die die vorhandenen Selbstorganisationen in den Städten (Vereine, Kirchen, Bewohnerinitiativen, Unternehmen, auch öffentliche Träger und Einrichtungen) stärken, um eine Verbesserung der Angebote im Bereich Bildung, Sport, Freizeit und Kunst sowie der sozialen und kulturellen Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch den Einsatz möglichst aller Generationen zu erreichen;
 - b) investive Maßnahmen, einschließlich Sach- und Verbrauchsgüter, die die vorhandenen Selbstorganisationen in den Städten (Vereine, Kirchen, Bewohnerinitiativen, Unternehmen, auch öffentliche Träger und Einrichtungen) stärken, um soziale Initiativen und Gesundheitsdienste für

- Senioren, Pflege- und Hilfsbedürftige sowie Menschen mit Behinderungen generationsübergreifend bereitstellen zu können;
- c) Maßnahmen, die der Stadtgesellschaft und der kommunalen Selbstverwaltung die Folgen und Handlungsszenarien der demografischen Schrumpfung vermitteln, beispielsweise durch den zeitlich begrenzten Einsatz eines Demografiebeauftragten, um Konzepte und Strategien zu entwickeln, damit Entscheidungen getroffen werden, die dem demografischen Wandel gerecht werden;
 - d) Maßnahmen, die die Stadtgesellschaft an den stadtteilbezogenen Entscheidungen beteiligen oder zur Stärkung des Stadtteilmanagements beitragen;
 - e) Maßnahmen, die den Schutz der Einwohner vor Kriminalität und Extremismus im Stadtgebiet stärken, indem zeitlich begrenzt Konfliktschlichter (beispielsweise Streetworker und Fanbetreuer) eingesetzt werden, die generationenübergreifend mit den Einwohnern, kommunalen Sicherheitsbeauftragten und Ordnungsbehörden eng zusammenarbeiten.
- 1.3 Maßnahmen zur Stärkung des Lern- und Sozialverhaltens in Städten und Stadtquartieren (Handlungsfeld qualifizierte Freizeitgestaltung). Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen außerhalb von Schulen, Kindergärten und Horten, die das Lern- und Sozialverhalten von Kindern verbessern, indem einerseits durch eine zusätzliche Betreuung bildungsschwachen sowie -starken Kindern eine nachhaltige Unterstützung während der Freizeit und Ferien im sportlichen, sprachlichen, wissenschaftlichen und kreativen Bereich geboten wird und indem andererseits Eltern durch niederschwellige, familienorientierte Angebote für ihre Erziehungsaufgabe gestärkt werden;
- 1.4 Maßnahmen, die die Erwerbsperspektiven innerhalb von Stadtquartieren und die wirtschaftliche Entwicklung des Stadtgebietes verbessern (Handlungsfeld Wirtschaft). Hierzu gehören insbesondere:
- a) investive Maßnahmen, einschließlich Sach- und Verbrauchsgüter, die auf die Förderung der lokalen Wirtschaft (kleine Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks, des Einzelhandels und des Dienstleistungsbereichs) sowie die Schaffung und Sicherung von lokalen Arbeitsplätzen in den benachteiligten städtischen Gebieten ausgerichtet sind. Im Vordergrund soll dabei die Unterstützung von kleinen Unternehmen stehen;
 - b) Maßnahmen, die die lokale Wirtschaft durch den Aufbau von Kooperationsstrukturen innerhalb der Wirtschaft aber auch durch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen wie Berufsschulen und -akademien, Fachhochschulen und Universitäten stärken;
 - c) Maßnahmen, die ältere Menschen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Stadtquartiers mit einbeziehen, um so gezielt das wirtschaftsorientierte Humankapital von Senioren zu nutzen und an Berufseinsteiger, Existenzgründer und Kleinstunternehmer weiterzugeben („Senior Experts“);
 - d) Maßnahmen, die Wissenschaftler und insbesondere junge Wissenschaftler bei der direkten Überführung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte oder Dienstleistungen und damit bei Ausgründungen aus der Hochschule unterstützen.
- 1.5 Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Entwicklung und Bewertung der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte oder einzelner Projekte beitragen (Handlungsfeld Programmbegleitung).

2. im Rahmen der Revitalisierung von Industriebrachen und Konversionsflächen insbesondere:
 - a) Vermessungen, städtebauliche Untersuchungen, Planungen und Wettbewerbe;
 - b) Grunderwerb, sofern es sich um einen begründeten Fall des Grunderwerbs durch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften handelt;
 - c) Altlastenbehandlung, sofern der Eigentümer nicht mit einem Bescheid aus dem Altlastenfreistellungsverfahren gemäß Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I Nr. 42 S. 649) für die betreffende Fläche freigestellt wurde;
 - d) Beseitigung von Abfallablagerungen, soweit ein Verursacher nicht zur Tragung der Kosten für die Beseitigung herangezogen werden kann;
 - e) Abriss, Beräumung und Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden (Sicherungsmaßnahmen sind dringende und unerlässliche Maßnahmen an erhaltungswürdigen Gebäuden von herausragender kultur- und landesgeschichtlicher Bedeutung, um eine spätere Instandsetzung und Modernisierung zu ermöglichen.);
 - f) Planung, Herstellung, Erhaltung, Änderung und Rückbau von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist;
 - g) Grün- und Freiflächengestaltung sowie Renaturierung.
3. sowohl im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung als auch im Rahmen der Revitalisierung von Industriebrachen und Konversionsflächen Maßnahmen, die eine möglichst auf elektronische Medien gestützte Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten.
4. Nicht gefördert werden sowohl im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung als auch im Rahmen der Revitalisierung von Industriebrachen und Konversionsflächen Maßnahmen,
 - a) die die Voraussetzungen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Rahmen der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) (RIGA) vom 24. Januar 2007 (SächsABl S. 1755) erfüllen;
 - b) die die Voraussetzungen der Infrastrukturförderung im Rahmen der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Infra) vom 11. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 37) erfüllen;
 - c) die die Voraussetzungen der Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Staatsministeriums für Kultus, des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums für Soziales, des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft mitfinanzierten Vorhaben und des Staatsministeriums der Justiz zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfüllen.

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.
2. Die Gemeinden können die Zuwendungen zusammen mit ihrem Eigenanteil in öffentlich-rechtlicher Form auch für Ausgaben zuwendungsfähiger Einzelmaßnahmen verwenden, die ein Dritter durchführt. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen auch dem Dritten, der für die Gemeinde handelt, auferlegt werden und dass die Regelungen über Rückführung und Verzinsung anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle/zwischengeschaltete Stelle, des Sächsischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission und aller weiteren Behörden, die nach dem Recht der Europäischen Union mit Verwaltungs- und Kontrollaufgaben betraut sind.
3. Dritte können Zweckverbände, Landkreise, Kirchen und natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

1. im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung:
 - 1.1 Die Zuwendung im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift können grundsätzlich Gemeinden mit Funktionen eines Ober-, Mittel- oder Grundzentrums gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) vom 16. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 915) beantragen.
 - 1.2 In antragsberechtigten Gemeinden können zusammenhängende Gebiete gefördert werden, die in der Regel mindestens 2 000 Einwohner aufweisen sollten. Ferner muss die Antrag stellende Gemeinde belegen, dass es sich bei dem ausgewählten Gebiet um ein benachteiligtes Problemgebiet in der Gebietskulisse der industrialisierungsbedingten Stadterweiterungen aus der Zeit zwischen 1870 und 1948 handelt, das in seiner Entwicklung vom Gemeindedurchschnitt abweicht und von den Folgen des demografischen Wandels betroffen ist. Die Darstellung der besonderen Benachteiligung muss unter Berücksichtigung der Daten für die Gesamtstadt anhand der folgenden Kriterien belegt werden:
 - a) Bevölkerungsstruktur (nach Alter und Geschlecht sowie Prognose bis 2020);
 - b) Darstellung der Alterspyramide der Wohnbevölkerung nach Eigentümern, Selbstnutzern und Mietern;
 - c) Arbeitslosenquote, darunter Quote arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser;
 - d) Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld I (ALG I), Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialhilfe und Wohngeld;
 - e) Anteil des Gebäudeleerstandes (Wohneinheiten und Gewerbeflächen).Die Darstellung sollte durch folgende Kriterien ergänzt werden:
 - f) Bildungs- und Qualifikationsstruktur der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter;
 - g) durchschnittliches Erwerbseinkommen der Frauen und Männer sowie von Alleinerziehenden;
 - h) Besatz an gewerblichen Unternehmen;
 - i) Anzahl der Betriebsgründungen pro Jahr seit 1997;
 - j) Umweltsituation und -schäden, Brachflächen;
 - k) Defizite bei Infrastruktureinrichtungen.

- 1.3 Das auszuwählende Gebiet ist auf der Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes durch Beschluss des Gemeinderates abzugrenzen. Die Auswahl des Problemgebietes sollte sich im Wesentlichen an gewachsenen und funktionalen Zusammenhängen orientieren, die das Erscheinungsbild als Ganzes prägen.
- 1.4 Die Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Einzelmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von eingereichten gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten für die in Frage kommenden Gebiete der Gemeinden. Der integrierte Ansatz des Konzeptes muss zum Ausdruck bringen, dass:
- a) das Konzept mit dem Zuwendungszweck dieser Verwaltungsvorschrift im Einklang steht und vorrangig die unter Ziffer II Nr. 1.1 genannten Maßnahmen umgesetzt werden;
 - b) für die Umsetzung der Maßnahmen aus den Ziffern II Nr. 1.2 bis II Nr. 1.5 nicht mehr als insgesamt 50 Prozent der beantragten Finanzhilfen eingesetzt werden und eine personengebundene Förderung auf maximal 3 Jahre begrenzt wird;
 - c) mindestens vier Handlungsfelder aus den Ziffern II Nr. 1.1 bis II Nr. 1.5 umgesetzt werden;
 - d) die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sowie den Generationen gewährleistet wird;
 - e) langfristig einer kontinuierlichen Verbesserung der Lebensqualität insbesondere unter ökologischen Aspekten Rechnung getragen wird;
 - f) die Fachämter der Kommune, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Bildungsträger, insbesondere auch die Einwohner des betroffenen Gebietes, an der Ideenfindung, der Maßnahmen- und Projektplanung und an der Konzeptrealisierung beteiligt sind und werden.
- 1.5 Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept muss einen Zusammenhang darstellen zwischen der Entwicklung des ausgewählten Gebietes einerseits und der Gesamtentwicklung der Gemeinde andererseits. Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept kann zudem weitere Entwicklungsmaßnahmen enthalten, die nicht auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.
2. Im Rahmen der Revitalisierung von Industriebrachen und Konversionsflächen muss es sich um eine Brachfläche handeln, die in einem städtischen Gebiet oder einer städtischen Randlage liegt und nach 1870 erschlossen und bebaut worden ist. Brachflächen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind ehemals industriell, gewerblich, verkehrstechnisch oder militärisch genutzte Flächen, die aufgrund des strukturellen Wandels, der militärischen Abrüstung oder der Umgestaltung von Stadtgebieten nicht mehr genutzt werden. Die Revitalisierung muss von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung sein, im Zusammenhang mit einem integrierten Entwicklungsansatz und im Einklang mit der Raumordnung stehen.
3. Nicht zuwendungsfähig sind:
- 3.1 die Personal- und Sachausgaben der Gemeindeverwaltung; die entsprechenden Ausgaben von Regie- und Eigenbetrieben, die im Auftrag der Gemeinde Maßnahmen durchführen, sind zuwendungsfähig;
 - 3.2 Geldbeschaffungskosten und Zinsen;
 - 3.3 Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3169) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar sind;
 - 3.4 Erhaltungsaufwendungen bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur, soweit diese den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entsprechen.

4. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist unter den dort genannten Voraussetzungen die Gewährung folgender Beihilfe ausgeschlossen:
- a) an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
 - b) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
 - c) an Unternehmen, die in den von der Verordnung genannten Fällen in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind;
 - d) für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind;
 - e) die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
 - f) an Unternehmen, die im Steinkohlebergbau tätig sind;
 - g) für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports sowie
 - h) an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 75 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil der Gemeinde ergibt sich aus dem Differenzbetrag. Der Anteil der Gemeinde kann mit Zustimmung der Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle durch andere öffentliche Mittel ersetzt werden. Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung ist dies nur zulässig, wenn sich die Gemeinde in einer schwierigen Haushaltslage, nachgewiesen beispielsweise durch ein gemeindegewirtschaftlich angeordnetes und genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, befindet. Die Gemeinde trägt in jedem Fall einen Mindestanteil von 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
2. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung. Die Ausgaben für die Erstellung und Fortführung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes sind nur nach Aufnahme in das Programm zuwendungsfähig. Der Zuschuss für das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept kann höchstens 35 000 EUR betragen.
3. Gefördert werden Ausgaben grundsätzlich nur, wenn sie notwendig und angemessen sind, das heißt den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Träger der Maßnahme beziehungsweise des Projektes zu tragen sind.
4. Es werden nur die zusätzlich vorhabensbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben bezuschusst.
5. Die Förderung von Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken kommt im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift nur in Betracht, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der Stadtentwicklung beziehungsweise der Revitalisierung der Branche besteht. Im Übrigen richtet sich die Zuwendung für den

Erwerb von Grundstücken nach Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

6. Nach der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verwaltungsvorschrift geltenden Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Bei einem Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht übersteigen.

VI. Verfahren

1. Das Staatsministerium des Innern schreibt die Zuwendungen sowohl für die nachhaltige Stadtentwicklung als auch für die Revitalisierung von Industriebrachen und Konversionsflächen im Sächsischen Amtsblatt aus oder fordert durch gesondertes Schreiben an die Gemeinden zur Beantragung auf.
2. Zur Beantragung der Zuwendung im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung ist ein gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept in analoger und digitaler Form vorzulegen, das folgende Mindestanforderungen enthält:
 - a) Beschreibung der städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Lage des zu fördernden Gebietes;
 - b) statistische und raumbezogene Darstellung der Indikatoren;
 - c) Ziele und Strategie zur Behebung der Benachteiligung und Entwicklung des Gebietes;
 - d) Übersicht der beabsichtigten Maßnahmen,
 - e) Kosten- und Finanzplanung;
 - f) die informellen Planungsinstrumente (zum Beispiel Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK), Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte (REK) und Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) sollen abgestimmt werden.

Nach Aufnahme in das Förderprogramm ist das Konzept durch die Gemeinde fortzuschreiben. Wesentliche Abweichungen vom integrierten Handlungskonzept können zu Kürzungen oder zum Widerruf der Zuwendung führen.

3. Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle ist das Regierungspräsidium beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger. Die Anträge sind an die jeweils örtlich zuständige Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle zu richten. Antragsformulare werden auf Anfrage durch die Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle zur Verfügung gestellt.
4. Die Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle bildet einen Förderausschuss, in dem die betroffenen Fachabteilungen der Bewilligungsstelle/zwischen geschalteten Stelle mitwirken. Der Förderausschuss prüft die integrierten Handlungskonzepte für die nachhaltige Stadtentwicklung sowie die Anträge zur Revitalisierung von Brachflächen auf Schlüssigkeit. Die Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle kann bei Bedarf Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher und privater Belange (insbesondere Sächsische Bildungsagentur, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH, Agentur für Arbeit, Kirchen, kommunale Spitzenverbände) einholen.
5. Die Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle legt dem Staatsministerium des Innern einen erläuternden Entscheidungsvorschlag zur Aufstellung und Fortschreibung des Programms vor.

6. Das Staatsministerium des Innern entscheidet über die Aufnahme der einzelnen Gemeinden in das Programm. Das Staatsministerium des Innern bildet zur Beurteilung der Entscheidungsvorschläge der Bewilligungsstelle/zwischenengeschalteten Stelle einen Lenkungsausschuss, in dem die fachlich zuständigen Staatsministerien und die Bewilligungsstelle/zwischenengeschaltete Stelle mitwirken. Der Lenkungsausschuss beurteilt die Fördervorschläge der Bewilligungsstelle/zwischenengeschalteten Stelle auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes (zum Beispiel bei kulturellen Angeboten) auf regionaler beziehungsweise überregionaler Ebene.
7. Auf der Grundlage der vom Staatsministerium des Innern in das Programm aufgenommenen Maßnahmen bewilligt die Bewilligungsstelle/zwischenengeschaltete Stelle die Zuwendung für das Gesamtvorhaben durch schriftlichen Bescheid.
8. Die Bewilligungsstelle/zwischenengeschaltete Stelle übersendet je eine Mehrfertigung des Zuwendungsbescheides dem Staatsministerium des Innern und der Rechtsaufsichtsbehörde.
9. Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung ist nach der Programmaufnahme die Förderung der konkreten Einzelprojekte gesondert zu beantragen. Die Bewilligungsstelle/zwischenengeschaltete Stelle bewilligt die Einzelprojekte auf der Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes sowie dessen Änderungen und Ergänzungen. Das Staatsministerium des Innern ist von den beabsichtigten Entscheidungen vorab in Kenntnis zu setzen. Über die Einzelprojekte zur Entwicklung entscheidet der Förderausschuss der Bewilligungsstelle/zwischenengeschaltete Stelle mehrheitlich.
10. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.
11. Wird die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 als De-minimis-Beihilfe gewährt, erfolgt sie unter Anwendung des folgenden Verfahrens: Vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift haben die Zuwendungsempfänger schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben. Nachdem die Bewilligungsstelle/zwischenengeschaltete Stelle geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den der Zuwendungsempfänger in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von 200 000 EUR beziehungsweise 100 000 EUR nicht überschreitet, teilt sie dem Zuwendungsempfänger schriftlich die Höhe der De-minimis-Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt ihn unter ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Sie sind von dem Zuwendungsempfänger daher bei der Beantragung weiterer Zuwendungen für dieselben förderfähigen Aufwendungen anzugeben.

- Die Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über die auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gewährten De-minimis-Einzelbeihilfen sind zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der Verwaltungsvorschrift gewährt wurde, aufzubewahren.
12. Abweichend von Nummer 6.6 der ANBest-K werden die Zuwendungsempfänger und Dritte verpflichtet, die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2023, bei beihilferelevanten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2025 aufzubewahren, soweit sich nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt. Alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind im Original aufzubewahren und mit der EFRE-Vorhabensnummer zu kennzeichnen.
13. Ergänzend zu Nummer 7 der ANBest-K sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE mitfinanziert werden, zu prüfen:
- a) die Behörden der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs;
 - b) die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 59 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
 - c) das Staatsministerium des Innern;
 - d) die Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle.
14. Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn das Vorhaben bereits beendet ist.
15. Die Zuwendungsempfänger werden zur Durchführung von Maßnahmen zur Publizität des Vorhabens verpflichtet, insbesondere ist in allen öffentlichen Verlautbarungen, Unterlagen der Teilnehmenden sowie vorhabensbezogenem Schriftverkehr auf die Förderung durch Mittel des EFRE hinzuweisen. Die Bewilligungsstelle/zwischen geschaltete Stelle kann besondere Formvorschriften erlassen.

VII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2008

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2006

über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

(EG) Nr. 69/2001 in einigen Punkten zu ändern und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, durch Verordnung einen Schwellenwert festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Anmeldeverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Die Kommission hat ferner, zuerst in der Mitteilung über De-minimis-Beihilfen⁽³⁾ und anschließend in ihrer Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen⁽⁴⁾, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Angesichts der Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Inflation und des Bruttoinlandsprodukts in der Gemeinschaft bis und einschließlich 2006 und angesichts der voraussichtlichen Entwicklung bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung erscheint es zweckmäßig, die Verordnung

(3) Da für die Bereiche der primären Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst geringere als die in dieser Verordnung festgesetzten Beihilfebeiträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen könnten, sollten die fraglichen Sektoren vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Transportsektor, insbesondere der Restrukturierung zahlreicher Transportaktivitäten im Zuge der Liberalisierung, ist es nicht länger angemessen, den Transportsektor vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung auszuschließen. Der Geltungsbereich dieser Verordnung sollte daher auf die Gesamtheit des Transportsektors ausgeweitet werden. Die allgemeine De-minimis-Höchstgrenze sollte jedoch angepasst werden, um der im Durchschnitt kleinen Größe von Unternehmen, die im Straßengüterverkehr und Straßenpersonenverkehr tätig sind, Rechnung zu tragen. Aus denselben Gründen und vor dem Hintergrund der Überkapazitäten in diesem Sektor sowie der Zielsetzungen der Transportpolitik hinsichtlich Verkehrsstauung und Gütertransport sollten Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports ausgeschlossen werden. Dies stellt die positive Haltung der Kommission zu Beihilfen für sauberere und umweltfreundlichere Fahrzeuge im Rahmen von anderen EG-Rechtsakten nicht in Frage. Angesichts der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau⁽⁵⁾ sollte die vorliegende Verordnung auch nicht auf den Kohlesektor anwendbar sein.

(4) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte diese Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten. Nicht als Verarbeitung und Vermarktung sollten hingegen die in den Betrieben vorgenommene notwendige Vorbereitung des Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern usw., sowie der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen gelten. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten Beihilfen an Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, nicht mehr durch die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor⁽⁶⁾ geregelt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 sollte deshalb entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 137 vom 10.6.2006, S. 4.⁽³⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 4.

- (5) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sobald die Gemeinschaft eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die diese Regelung untergraben oder Ausnahmen von ihr schaffen. Aus diesem Grund sollten Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der angebotenen oder erworbenen Erzeugnisse richtet, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden sollten De-minimis-Beihilfen, die an die Verpflichtung gebunden sind, die Beihilfe mit den Primärerzeugern zu teilen.
- (6) De-minimis-Ausfuhrbeihilfen oder De-minimis-Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, sollten nicht freigestellt werden. Die Verordnung sollte insbesondere nicht für Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Ländern gelten. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (7) Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ sollte diese Verordnung für solche Unternehmen nicht anwendbar sein.
- (8) Die Erfahrungen der Kommission haben gezeigt, dass Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Sie fallen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, sollte diese Höchstgrenze auf 100 000 EUR festgesetzt werden.
- (9) Bei den hier zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Zu berücksichtigen sind auch von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfen, selbst wenn sie ganz oder teilweise aus Mitteln gemeinschaftlicher Herkunft finanziert werden. Es sollte nicht möglich sein, über den zulässigen Höchstbetrag hinaus gehende Beihilfebeträge in mehrere kleinere Tranchen aufzuteilen, um so in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu gelangen.
- (10) Im Einklang mit den Grundsätzen für die Gewährung von Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sollte als Bewilligungszeitpunkt der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.
- (11) Um eine Umgehung der in verschiedenen EG-Rechtsakten vorgegebenen Beihilfemaximalintensitäten zu verhindern, sollten De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- (12) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung des De-minimis-Höchstbetrages sollten alle Mitgliedstaaten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sollten in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Anwendung der De-minimis-Regelung Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Subventionsäquivalents anderer transparenter Beihilfeformen als einer in Form eines Zuschusses oder in mehreren Tranchen gewährten Beihilfe sollte auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze herangezogen werden, die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie im Internet veröffentlicht werden. Es kann jedoch erforderlich sein, zusätzliche Basispunkte auf den Mindestsatz aufzuschlagen in Abhängigkeit von den gestellten Sicherheiten oder der Risikoposition des Beihilfeempfängers.
- (13) Im Interesse der Transparenz, der Gleichbehandlung und einer wirksamen Überwachung sollte diese Verordnung nur für transparente De-minimis-Beihilfen gelten. Eine Beihilfe ist dann transparent, wenn sich ihr Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen möglich. Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen der Öffentlichen Hand sollten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen gelten, wenn der Gesamtbetrag des zugeführten Kapitals unter dem zulässigen De-minimis-Höchstbetrag liegt. Risikokapitalbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine

(1) ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

und mittlere Unternehmen⁽¹⁾ sollten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, wenn die betreffende Risikokapitalregelung für jedes Zielunternehmen Kapitalzuführungen nur bis zum De-minimis-Höchstbetrag vorsieht. Beihilfen in Form von Darlehen sollten als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist

- (14) Die vorliegende Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme, die von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, aus anderen als den in der Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gilt, so z. B. wenn Kapitalzuführungen im Einklang mit dem Prinzip des Privatinvestors beschlossen werden.
- (15) Es ist erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen für Bürgschaftsregelungen, die keine Beeinträchtigung des Handels oder Verzerrung des Wettbewerbs bewirken können und hinsichtlich derer ausreichend Daten verfügbar sind, um jegliche möglichen Wirkungen verlässlich festzustellen. Diese Verordnung sollte deshalb die allgemeine De-minimis-Obergrenze von EUR 200 000 in eine bürgschaftsspezifische Obergrenze übertragen auf der Grundlage des verbürgten Betrages des durch die Bürgschaft besicherten Einzeldarlehens. Diese Obergrenze wird nach einer Methode zur Berechnung des Beihilfebetrags in Bürgschaftsregelungen für Darlehen zugunsten leistungsfähiger Unternehmen ermittelt. Diese Methode und die Daten, die zur Berechnung der bürgschaftsspezifischen Obergrenze genutzt werden, sollten Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Gemeinschaftsrichtlinien über Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung ausschließen. Diese spezifische Obergrenze sollte daher nicht anwendbar sein auf individuelle Einzelbeihilfen außerhalb einer Bürgschaftsregelung, auf Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten oder auf Bürgschaften für Transaktionen, die nicht auf einem Darlehensverhältnis beruhen, wie zum Beispiel Bürgschaften hinsichtlich Eigenkapitalmaßnahmen. Die spezifische Obergrenze sollte bestimmt werden auf der Grundlage der Feststellung, dass unter Berücksichtigung eines Faktors von 13 % (Nettoausfallquote), der das Szenario des ungünstigsten anzunehmenden Falles für Bürgschaftsregelungen in der Gemeinschaft darstellt, das Bruttosubventionsäquivalent einer Bürgschaft in Höhe von EUR 1 500 000 als identisch mit dem De-minimis-Höchstbetrag angesehen werden kann. Für Unternehmen des Straßentransportsektors sollte eine verminderte Obergrenze von EUR 750 000 gelten. Diese speziellen Obergrenzen sollten lediglich auf Bürgschaften anwendbar sein, deren Verbürgungsanteil bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beträgt. Zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents einer Bürgschaft sollten Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit haben, eine Methode anzuwenden, die der Kommission im Rahmen einer Kommissionsverordnung im Bereich Staatlicher Beihilfen, wie zum Beispiel im Rahmen der Verordnung Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel

87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen⁽²⁾, angezeigt und von der Kommission genehmigt wurde, wenn die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Bürgschaften und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt.

- (16) Nach Anzeige durch einen Mitgliedstaat kann die Kommission prüfen, ob eine Beihilfemaßnahme, die nicht in einer Barzuwendung, einem Darlehen, einer Bürgschaft, einer Kapitalzuführung oder einer Risikokapitalmaßnahme besteht, zu einem Bruttosubventionsäquivalent führt, das die De-minimis-Höchstgrenze nicht überschreitet und daher von den Bestimmungen dieser Verordnung gedeckt sein könnte.
- (17) Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere die Bedingungen, unter denen eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Gemäß dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der ein und derselben Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebeträge innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Höchstbetrag von 200 000 EUR nicht überschreitet. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter Bezugnahme auf diese Verordnung den Beihilfebeträge mitteilen und darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Der betreffende Mitgliedstaat sollte die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens erhalten hat, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind, und nachdem er sorgfältig geprüft hat, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Um die Einhaltung der Höchstgrenze sicherzustellen, sollte es alternativ möglich sein ein Zentralregister einzurichten. Im Falle von Bürgschaftsregelungen, die vom Europäischen Investmentfonds eingerichtet wurden, kann letzterer selbst eine Liste von Beihilfegünstigten erstellen und die Mitgliedstaaten veranlassen, die Beihilfegünstigten über die erhaltene De-minimis-Beihilfe zu informieren.
- (18) Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft. Die neue Verordnung sollte deshalb ab 1. Januar 2007 gelten. In Anbetracht der Tatsache, dass Verordnung (EG) Nr. 69/2001 nicht für den Transportsektor galt und dieser bisher nicht den Bestimmungen zu De-minimis-Beihilfen unterlag, und in Anbetracht der sehr begrenzten auf den Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren De-minimis-Beträge sowie vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, sollte diese Verordnung für vor ihrem Inkrafttreten gewährte Beihilfen an Unternehmen im Transportsektor sowie im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten. Des Weiteren lässt die vorliegende Verordnung Einzelbeihilfen unberührt, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 innerhalb deren Geltungsdauer gewährt worden sind.

⁽¹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (Abl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).

⁽²⁾ Abl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

(19) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung beschränkt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, ist für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilfen eine sechsmonatige Anpassungsfrist vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ⁽¹⁾ tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - i) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - ii) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind.
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports

(h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“: Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag ausgenommen Fischereierzeugnisse;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, woraus ein Erzeugnis entsteht, das auch unter den Begriff des landwirtschaftlichen Erzeugnisses fällt; mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines Tier- oder Pflanzenproduktes für den Erstverkauf.
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie aller Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser Verkauf in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

Artikel 2

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

(3) Der in Absatz 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzzinssatz.

(4) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die in einer Form gewährt werden, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Insbesondere

- a) Beihilfen in Form von Darlehen werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist.
- b) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen, es sei denn, der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel liegt unter dem De-minimis-Höchstbetrag.
- c) Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen gelten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen, es sei denn, die betreffende Risikokapitalregelung sieht vor, dass jedem Zielunternehmen nur Kapital bis in Höhe des De-minimis-Höchstbetrags zur Verfügung gestellt wird.
- d) Auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind, werden dann als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 1 500 000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen des Straßentransportsektors, die nicht in Schwierigkeiten sind, werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn der verbürgte Anteil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 750 000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Stellt der verbürgte Teil des zugrunde liegenden Darlehens lediglich einen gegebenen Anteil dieses Höchstbetrages dar, so ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft, indem man diesen gegebenen Anteil auf den jeweils anzuwendenden und in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Höchstbetrag bezieht. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen. Bürgschaftsregelungen werden zudem als transparent angesehen, wenn i) vor ihrer Inkraftsetzung die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften der Kommission im Rahmen einer Kommissionsverordnung im Bereich Staatlicher Beihilfen angezeigt und von der Kommission genehmigt wurde und ii) die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt.

(5) De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Artikel 3

Überwachung

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird die De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann der betreffende Mitgliedstaat seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag in Artikel 2 Absatz 2 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Der betreffende Mitgliedstaat gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche von staatlicher Seite gewährten De-minimis-Beihilfen in diesem Mitgliedstaat, wird Absatz 1 Unterabsatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Jahren erfasst, nicht mehr angewandt.

Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen in Form einer Bürgschaft auf der Basis einer Bürgschaftsregelung gewährt, die durch EU-Budget unter dem Mandat des Europäischen Investitionsfonds finanziert wird, ist der erste Unterabsatz von Absatz 1 dieses Artikels nicht anzuwenden.

In solchen Fällen wird folgendes Überwachungssystem angewendet:

- a) der Europäischen Investitionsfonds erstellt, jährlich auf der Basis von Informationen, die Finanzintermediäre dem EIF übermitteln müssen, eine Liste der Beihilfegünstigten sowie des Bruttosubventionsäquivalents eines jeden Beihilfegünstigten. Der Europäischen Investitionsfonds übersendet diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der Kommission; und

- b) der betreffende Mitgliedstaat leitet diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt vom Europäischen Investmentfonds an die endgültigen Beihilfegünstigten weiter; und
- c) der betreffende Mitgliedstaat erhält eine Erklärung von jedem Beihilfegünstigten, dass der erhaltene Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen nicht den in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten De-minimis-Höchstbetrag überschreitet. Wird der De-minimis-Höchstbetrag für einen oder mehrere Beihilfegünstigte überschritten, stellt der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrages geführt hat, der Kommission entweder angezeigt oder vom Beihilfegünstigten zurückgezahlt wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten sammeln und registrieren sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob diese Verordnung eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Artikel 4

Änderung

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2006

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Verarbeitung und Vermarktung“ gestrichen;
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt auch für Beihilfen, die vor ihrem Inkrafttreten an Unternehmen des Transportsektors sowie an Unternehmen, die im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, gewährt wurden, sofern die Beihilfen die Voraussetzungen in Artikel 1 und 2 erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den geltenden Rahmenvorschriften, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen beurteilt.
- (2) Zwischen dem 2. Februar 2001 und 30. Juni 2007 gewährte De-minimis-Einzelbeihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung können De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, noch weitere sechs Monate angewandt werden.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

Regelung
zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen
im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland
während der Finanz- und Wirtschaftskrise
(„Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“)¹

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Artikel 107 Abs. 3 lit. b AEUV zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 4.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 17.12.2008 in der Fassung vom 25.2.2009² und von Ziffer 2.2. der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 1.12.2010³ ergeht folgende „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“:

§ 1

Gewährung von Kleinbeihilfen

(1) Auf Grundlage dieser Beihilferegulung können beihilfegewährende Stellen sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren.⁴ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen; § 4 ist zu beachten.

(2) Der in Absatz 1 Satz 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Kleinbeihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

¹ Genehmigt von KOM am 20.12.2010 unter der Beihilfe-Nr. SA.32031 - C(2010) 9381 final

² Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C 83/1 vom 7.4.2009.

³ Veröffentlicht auf der Webseite der EU-Kommission:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/temporary_framework_de.pdf

⁴ Es handelt sich um eine neue Möglichkeit, kompatible Beihilfen zu gewähren, und nicht um eine Änderung der De-minimis Verordnung 1998/2006, die unberührt bleibt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Maßnahme gemäß § 1 („Maßnahme“) gilt für alle Kleinbeihilfen, die

- a) in der Bundesrepublik Deutschland und
- b) an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche

gewährt werden, sofern die nachfolgenden Absätze nichts abweichendes bestimmen.

(2) Die Maßnahme gilt insbesondere für folgende Arten von Beihilfen:

- a) Beihilfen in Form von Zuschüssen und Zinszuschüssen,
- b) Beihilfen in Form von Darlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird⁵, bzw. für Nachrangdarlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Einklang mit der in der KOM-Genehmigung N 55/2008 genehmigten Berechnungsmethode ermittelt wird,⁶
- c) Beihilfen in der Form von Garantieregelungen, deren Bruttosubventionsäquivalent
 - (i) entweder auf der Basis einer Methode berechnet wird, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist,⁷

⁵ Es ist jeweils das Rating anzuwenden, das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung festgestellt wird. Das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende Rating ist sowohl zur Feststellung des Beihilfebetrags für Maßnahmen, die im Rahmen des Temporary Framework zum Einsatz kommen, heranzuziehen, wie auch zur Beachtung der Kumulierungsregeln.

⁶ Zur Ermittlung des Beihilfeelements des Nachrangdarlehens wird sich Deutschland gemäß N 55/2008 auf ein von der jeweiligen kreditgebenden (Haus-)Bank vorgenommenes Rating des Beihilfeempfängers stützen. Die (Haus-)Bank nutzt dabei entweder Standard-Ratingkategorien internationaler Ratingagenturen oder hat ein eigenes Ratingsystem, dessen Kategorien auf der Grundlage der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit den Standard-Ratingkategorien internationaler Ratingagenturen zugeordnet werden können. Das Rating des Beihilfeempfängers wird sodann nicht unmittelbar zur Festlegung der Darlehensmarge herangezogen, um die der Basissatz zu erhöhen ist; vielmehr wird bei Nachrangdarlehen systematisch ein niedrigeres Rating zugrunde gelegt, d. h. ein Rating, das ausgehend vom Ratingsystem von Standard & Poor's immer eine Stufe niedriger ist. Ferner sind alle Grundsätze in den Ziffern 2.7. bis 2.9. der KOM-Entscheidung N 55/2008, soweit im Einzelfall zutreffend, anzuwenden.

⁷ z.B. die von der EU-Kommission genehmigten Bürgschaftsberechnungsmethoden N 197/2007, N 541/2007, N 325/2006 und N 762/2007. Diese Methoden gelten hingegen nicht, wenn das Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der KOM vom 1.10.2004.

(ii) oder auf der Basis der im Anhang der Änderung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens vom 1.12.2010 festgelegten Safe-Harbour-Prämien der EU-Kommission berechnet wird.⁸

d) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen, wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel unter dem nach dieser Regelung möglichen Höchstbetrag von 500.000 EUR liegt. Diese Regelung gilt nicht für Beteiligungen von Risikokapitalfonds, wenn neben dem öffentlichen auch ein privater Investor auf Fondsebene beteiligt ist.⁹

(3) Die Beihilferegulation gilt nicht für Unternehmen des Fischereisektors.

(4) Die Beihilferegulation gilt auch für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen¹⁰, es sei denn, die Beihilfe wird teilweise oder ganz an die Primärerzeuger weitergegeben.¹¹

(5) Die Beihilfe wird Unternehmen gewährt, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden.¹² Sie kann auch Unternehmen gewährt werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind.

(6) Die Beihilfen stellen keine Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, dar.

⁸ Diese Safe-Harbour-Prämien tragen dem Umfang der Besicherung Rechnung und verfeinern damit die Safe-Harbour-Bestimmungen der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“ (ABl. C 155 vom 20.6.2008). Diese Prämien entsprechen grundsätzlich den in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) festgelegten Margen abzüglich 20 Basispunkten (siehe Fußnote 11 der Bürgschaftsmitteilung). Sie sind jedoch maximal so hoch wie die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008) für die einzelnen Ratingkategorien festgelegten Safe-Harbour-Prämien. Zur Definition des Umfangs der Besicherung siehe Fußnote 2 auf Seite 3 der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).
⁹ s. Entscheidung der Kommission N 299/2009 vom 04.06.2009, Rz 10.

¹⁰ Im Sinne des Artikels 2 Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006.

¹¹ Das heißt, dass Beihilfen an in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen (im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006) vom Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgeschlossen sind, vgl. Ziffer 2.2. lit. g Satz 1 des neuen Unionsrahmens vom 1.12.2010.

¹² Für Großunternehmen: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02), Tz. 2-17. Für KMU: Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Art. 1 Abs. 7.

§ 3

Antrags- und Gewährungszeitraum

Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können bis einschließlich 31.12.2010 bei der beihilfegewährenden Stelle beantragt werden; Voraussetzung zur Einhaltung der Frist ist, dass der Antrag bis dahin nach Vorgabe dieser Regelung vollständig vorliegt und die Bedingungen dieser Regelung erfüllt. Auf Grundlage dieser Anträge ist die Gewährung von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung bis einschließlich 31.12.2011 möglich.¹³

§ 4

Kumulierung

(1) Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.¹⁴

(2) Hat ein Unternehmen vor dem 17.12.2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten, darf der Gesamtbetrag an erhaltenen Kleinbeihilfen nach dieser Regelung und an De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 an dieses Unternehmen im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2011 den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht überschreiten. Unternehmen, die also vor dem 17.12.2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, kann im Rahmen des § 1 bis 31.12.2011 nur noch diejenige Summe an Kleinbeihilfen gewährt werden, welche sich aus der Differenz der erhaltenen De-minimis-Beihilfen und des gemäß § 1 zulässigen Höchstbetrages ergibt.

(3) Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität

¹³ Wenn sich die Kleinbeihilfen der beihilfegewährenden Stellen im Rahmen dieser Regelung halten, müssen diese Maßnahmen nicht gesondert bei der Kommission notifiziert werden, da diese Bundesregelung als „aid scheme“ gilt, d.h. bei der Vergabe von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung ist ein Rechtsgrundlagenverweis hierauf notwendig. Bestehende De-minimis-Förderprogramme und -richtlinien von Bund, Ländern und Kommunen brauchen also nicht geändert zu werden.

¹⁴ Gemäß Ziffer 2.6, 2. Absatz des „Vorübergehenden Unionsrahmens“ vom 1.12.2010.

diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder in Leitlinien festgelegt wurde.¹⁵

§ 5 Überwachung

(1) Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegewährenden Stelle schriftlich oder in elektronischer Form jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es im jeweiligen laufenden Steuerjahr erhalten hat.

(2) Die beihilfegewährende Stelle gewährt eine neue Kleinbeihilfe nach dieser Regelung erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2011 erhalten hat, den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht überschreitet.

(3) Die beihilfegewährende Stelle muss alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(4) Alle beihilfegewährenden Stellen verpflichten sich zudem, ihren Berichts- und Monitoringpflichten insbesondere gemäß Ziffer 4 der Mitteilung der Kommission - Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise - vom 1.12.2010 nachzukommen.

¹⁵ Die deutschen Behörden bestätigen insbesondere, dass sie für den Fall der Kofinanzierung mit den EU-Strukturfonds oder anderen Finanzierungsinstrumenten der EU die einschlägigen Vorschriften respektieren.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.¹⁶

*Das Bundesministerium
für Wirtschaft und
Technologie*

Berlin, den 2.12.2010

¹⁶ Kleinbeihilfen, die nach der bis 31.12.2010 geltenden „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt wurden, bleiben unberührt.

Auswahlkriterien für Maßnahmen

• Umweltschutzkriterium	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet oder sie trägt direkt zum Umweltschutz bei oder sie trägt zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes bei.
• Gender Mainstreaming-Kriterium	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
• Arbeitsplatzkriterium	Der Begünstigte sichert vorhandene Arbeitsplätze und/oder stellt vorzugsweise neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen innerhalb des Fördergebietes.
• Ausbildungsplatzkriterium	Der Begünstigte schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes.
• Ansiedlungskriterium	Der Begünstigte errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
• Entwicklungs-/Erweiterungskriterium	Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.
• Innovationskriterium	Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.
• Wirtschaftsstrukturkriterium	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnahe benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.
• Standortentwicklungskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes „...Gebiet“ maßgeblich positiv beeinflusst.
• Verflechtungskriterium	Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder <ul style="list-style-type: none"> • beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt, oder • für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.
• Gefährdungskriterium	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.
• Kriterium der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Inklusionschancen für Menschen mit Behinderung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1685/2000 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2000

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschußfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (⁽¹⁾), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 147 des Vertrags, des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums und des Ausschusses für Fischerei- und Aquakulturstrukturen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (⁽²⁾) haben die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) integriert werden und die Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (Ziel 2) in den betreffenden Regionen flankieren, die angestrebten Ergebnisse der Gemeinschaftsförderung im Rahmen der Strukturfonds in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu berücksichtigen. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 bezeichnet die Felder, die eine Maßnahme der Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums betreffen kann.
- (2) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (⁽³⁾) sind die Operationen festgelegt, an deren Finanzierung sich der EFRE beteiligen kann.
- (3) In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (⁽⁴⁾) sind die Operationen festgelegt, an deren Finanzierung sich der ESF beteiligen kann.
- (4) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (⁽⁵⁾) sind die Maßnahmen festgelegt, an deren Finanzierung sich der FIAF beteiligen kann. In der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates (⁽⁶⁾) sind die Modalitäten und Bedingungen für die

gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor festgelegt.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 gelten für die zuschufähigen Ausgaben die einschlägigen nationalen Vorschriften, es sei denn, die Kommission hält den Erlaß von Vorschriften auf Gemeinschaftsebene für erforderlich; bei bestimmten Arten von Operationen hält die Kommission es im Interesse einer gemeinschaftsweit einheitlichen und angemessenen Durchführung der Strukturfondsinterventionen für notwendig, gemeinsame Regeln für die zuschufähigen Ausgaben zu erlassen. Die Annahme einer Regel für eine bestimmte Art von Operation prajudiziert nicht, aus welchem der vorgenannten Fonds eine solche Operation kofinanziert werden kann. Die Annahme dieser Regeln sollte die Mitgliedstaaten in bestimmten näher anzugebenden Fällen nicht daran hindern, strengere nationale Vorschriften anzuwenden. Die Regeln sollten auf alle Ausgaben Anwendung finden, die zwischen den in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 festgelegten Zeitpunkten getätigt werden.
- (6) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gilt für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Ziel-2-Regionen die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, sofern in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 nichts anderes bestimmt ist. Daher finden die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Regeln auf diese Maßnahmen, soweit sie Teil der Programmplanung für die Ziel-2-Regionen sind, Anwendung, es sei denn, daß in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und in der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission (⁽⁷⁾), die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festlegt, etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten für aus den Strukturfonds kofinanzierte Operationen. Die Entscheidung der Kommission über die Genehmigung einer Intervention kann einer Prüfung in bezug auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vorgreifen und entbindet den Mitgliedstaat nicht von seinen Verpflichtungen aus diesen Artikeln.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regeln im Anhang der vorliegenden Verordnung finden bei der Bestimmung der Zuschußfähigkeit der Ausgaben, wie sie als Interventionsformen in Artikel 9 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 definiert sind, Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54.⁽⁶⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.⁽⁷⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2000

Für die Kommission
Michaele SCHREYER
Mitglied der Kommission

ANHANG

REGELN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT

Regel Nr. 1: Tatsächlich getätigte Zahlungen

1. VON DEN ENDBEGÜNSTIGTEN GETÄTIGTE ZAHLUNGEN

- 1.1. Die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (nachstehend „Allgemeine Verordnung“) erfolgen vorbehaltlich der unter Ziffer 1.4 genannten Ausnahmen in Form von Geldleistungen.
- 1.2. Bei den Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und bei der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen sind mit dem Begriff „von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen“ Beihilfezahlungen an die Einzelempfänger gemeint, die von den beihilfegewährenden Stellen geleistet werden. Die von den Endbegünstigten getätigten Beihilfezahlungen sind unter Bezug auf die Bedingungen und Ziele der Beihilfe nachzuweisen.
- 1.3. In den anderen als den unter Ziffer 1.2 genannten Fällen sind mit dem Begriff „von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen“ Zahlungen der Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen von der in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) der Allgemeinen Verordnung genannten Art gemeint, die unmittelbar dafür zuständig sind, die spezifische Aktion in Auftrag zu geben.
- 1.4. Nach Maßgabe der Ziffern 1.5 bis 1.7 können Abschreibungen, Sachleistungen und Gemeinkosten ebenfalls Teil der unter Ziffer 1.1 genannten Zahlungen sein. Die Kofinanzierung aus den Strukturfonds für eine Aktion darf jedoch am Ende der Aktion den Gesamtbetrag der zuschufähigen Ausgaben, mit Ausnahme der Sachleistungen, nicht überschreiten.
- 1.5. Die Kosten der Abschreibung von Immobilien oder Ausrüstungsgütern, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen der Aktion besteht, sind zuschufähige Ausgaben, sofern
 - a) nicht nationale oder gemeinschaftliche Zuschüsse zum Kauf dieser Immobilien oder Ausrüstungsgüter beigetragen haben,
 - b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden und
 - c) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung der betreffenden Aktion beziehen.
- 1.6. Sachleistungen sind zuschufähige Ausgaben, sofern
 - a) es sich um die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, um Forschungs- oder freiberufliche Tätigkeiten oder unbezahlte freiwillige Arbeit handelt;
 - b) sie nicht für finanztechnische Maßnahmen im Sinne der Regeln 8, 9 und 10 erbracht werden;
 - c) ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann;
 - d) im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt wird;
 - e) im Fall unbezahlter freiwilliger Arbeit der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des normalen Stunden- und Tagessatzes für die geleistete Arbeit ermittelt wird;
 - f) die Bestimmungen der Regeln 4, 5 und 6, soweit zutreffend, eingehalten werden.
- 1.7. Gemeinkosten sind zuschufähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus den Strukturfonds kofinanzierten Aktion beziehen und der Aktion nach einer ordnungsgemäß begründeten angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden.
- 1.8. Die Bestimmungen der Ziffern 1.4 bis 1.7 sind, im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, anwendbar.
- 1.9. Die Mitgliedstaaten können zur Ermittlung der zuschufähigen Ausgaben im Sinne der Ziffern 1.5 bis 1.7 strengere nationale Vorschriften anwenden.

2. AUSGABENBELEGE

In der Regel sind die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen.

Ist die Durchführung der Aktionen nicht Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens, so sind außerdem die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen durch die von den betreffenden Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen bei der Durchführung der Aktion tatsächlich getätigten Ausgaben (einschließlich der unter Ziffer 1.4. genannten Ausgaben) nachzuweisen.

3. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

- 3.1. Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Ausgaben für folgende Unteraufträge nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:
 - a) Unteraufträge, die die Kosten der Durchführung der Aktion erhöhen, ohne für die Operation eine anteilmäßige Wertschöpfung mit sich zu bringen;
 - b) Unterverträge mit zwischengeschalteten Stellen oder Beratern, in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten der Aktion festgelegt ist, es sei denn, daß eine solche Zahlung vom Endbegünstigten unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Wert der ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen nachgewiesen wird.
- 3.2. Die Subunternehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, den Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

Regel Nr. 2: Buchmäßige Erfassung von Einnahmen

1. Unter „Einnahmen“ im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einer Aktion während der Dauer ihrer Kofinanzierung oder während eines längeren Zeitraums bis zum Abschluß der Intervention, der von dem Mitgliedstaat festgesetzt werden kann, aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Einnahmen, die im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der kofinanzierten Investitionen entstehen und für die die besonderen Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung gelten;
 - b) Einnahmen im Rahmen der finanztechnischen Maßnahmen im Sinne der Regeln 8, 9 und 10;
 - c) Beiträge des privaten Sektors zur Kofinanzierung von Aktionen, die in den Finanztabellen der jeweiligen Intervention neben den öffentlichen Beiträgen ausgewiesen sind.
2. Die Einnahmen gemäß Ziffer 1 sind Einnahmen, durch die sich die Höhe der für die betreffende Aktion erforderlichen Kofinanzierung aus den Strukturfonds verringert. Bevor die Strukturfondsbeteiligung berechnet wird, spätestens jedoch beim Abschluß der Intervention, werden sie je nachdem, ob sie vollständig oder nur teilweise durch die kofinanzierte Aktion entstanden sind, in voller Höhe oder anteilmäßig von den zuschufähigen Ausgaben für die Aktion in Abzug gebracht.

Regel Nr. 3: Finanzierungs- und sonstige Kosten, Prozeßkosten

1. FINANZIERUNGSKOSTEN

Sollzinsen (mit Ausnahme von Ausgaben für Zinsvergütungen zur Verringerung der Kreditkosten für Unternehmen im Rahmen einer genehmigten staatlichen Beihilferegulung), Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Finanzierungskosten kommen nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht. Lediglich bei Globalzuschüssen sind jedoch die Sollzinsen, die die benannte zwischengeschaltete Stelle vor der Zahlung des Restbetrags der Intervention gezahlt hat, nach Abzug der Habenzinsen auf die Vorschüsse zuschufähig.

2. BANKGEBÜHREN FÜR KONTEN

In Fällen, in denen die Kofinanzierung aus den Strukturfonds die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten für die Durchführung einer Aktion erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuschufähig.

3. RECHTSBERATUNGSKOSTEN, NOTARGEBÜHREN, KOSTEN FÜR TECHNISCHE ODER FINANZIELLE BERATUNG, RECHNUNGSLEGUNGS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOSTEN

Diese Kosten sind zuschufähig, sofern sie direkt mit der Aktion zusammenhängen und für ihre Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen.

4. KOSTEN DER VON EINER BANK ODER EINEM SONSTIGEM FINANZINSTITUT GELEISTETEN SICHERHEITEN

Diese Kosten sind insoweit zuschufähig, als die Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich oder in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Intervention vorgeschrieben sind.

5. BUSSGELDER, GELDSTRAFEN UND PROZESSKOSTEN

Diese Ausgaben sind nicht zuschufähig.

Regel Nr. 4: Erwerb von gebrauchtem Material

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von gebrauchtem Material unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, daß es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde;
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muß unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen;
- c) das Material muß die für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Regel Nr. 5: Erwerb von Grundstücken

1. ALLGEMEINE REGEL

1.1. Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von unbebauten Grundstücken unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Es muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Grundstückskauf und den Zielen der kofinanzierten Aktion bestehen;
 - b) außer in den unter Ziffer 2 genannten Fällen darf der Grundstückserwerb nicht mehr als 10 % der gesamten zuschufsfähigen Ausgaben für die Aktion ausmachen, es sei denn, daß im Rahmen der von der Kommission genehmigten Intervention ein höherer Prozentsatz festgesetzt ist;
 - c) es muß eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, daß der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- 1.2. Im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag muß die Zuschufsfähigkeit des Grundstückserwerbs, bezogen auf die Beihilferegelung in ihrer Gesamtheit, beurteilt werden.

2. AKTIONEN ZUR UMWELTERHALTUNG

Bei Aktionen zur Umwelterhaltung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuschufsfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Verwaltungsbehörde;
- das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden;
- der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

Regel Nr. 6: Erwerb von Immobilien

1. ALLGEMEINE REGEL

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d. h. der bereits errichteten Gebäude und des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht, wenn nach Maßgabe von Ziffer 2 ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der betreffenden Aktion besteht.

2. KRITERIEN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT

- 2.1. Es muß eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß der Preis den Marktwert nicht übersteigt, und mit der entweder attestiert wird, daß das Gebäude den nationalen Vorschriften entspricht, oder in der die Punkte angegeben sind, die nicht den Vorschriften entsprechen, wenn ihre Berichtigung durch den Endbegünstigten im Rahmen der Aktion vorgesehen ist.
- 2.2. Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren nicht ein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuß gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung der Beihilfe zur Folge hätte.
- 2.3. Die Immobilie muß für den von der Verwaltungsbehörde beschlossenen Zweck und Zeitraum genutzt werden.
- 2.4. Das Gebäude darf nur im Einklang mit den Zielen der Aktion genutzt werden. Insbesondere darf es zur Unterbringung öffentlicher Verwaltungsdienststellen nur genutzt werden, wenn diese Nutzung mit den förderfähigen Tätigkeiten des betreffenden Strukturfonds in Einklang steht.

Regel Nr. 7: Mehrwertsteuer und andere Steuern und Abgaben

1. Die Mehrwertsteuer ist nicht eine zuschufähige Ausgabe, es sei denn, sie wird tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten oder dem Einzelempfänger im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und im Fall der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen getragen. Rückforderbare Mehrwertsteuer — auf welche Weise auch immer — kann nicht als zuschufähig angesehen werden, auch wenn der Endbegünstigte oder der Einzelempfänger sie nicht tatsächlich zurückerhält.
2. Unterliegt der Endbegünstigte oder Einzelempfänger einer Pauschalregelung gemäß Titel XIV der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG des Rates ⁽¹⁾, so gilt die gezahlte Mehrwertsteuer als rückforderbar im Sinne von Ziffer 1.
3. Auf keinen Fall darf die gemeinschaftliche Kofinanzierung die gesamten zuschufähigen Ausgaben ohne Mehrwertsteuer übersteigen.
4. Die übrigen Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter), die sich aus der Strukturfonds-Kofinanzierung ergeben, sind nicht zuschufähige Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten oder Einzelempfänger getragen.

Regel Nr. 8: Wagniskapital- und Kreditfonds

1. ALLGEMEINE REGEL

Die Strukturfonds können unter den Bedingungen von Ziffer 2 das Kapital von Wagniskapital- und/oder Kreditfonds bzw. das Kapital von Wagniskapitalholding-Fonds (nachstehend „Fonds“) kofinanzieren. Der Begriff „Wagniskapital- und Kreditfonds“ bezeichnet im Sinne dieser Regel Investmentfonds, die eigens gegründet wurden, um Eigenkapital oder sonstige Formen von Risikokapital, einschließlich Kredite, für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission ⁽²⁾ bereitzustellen. „Wagniskapitalholding-Fonds“ sind Fonds, die in mehrere Wagniskapital- und Kreditfonds investieren. Die Beteiligung der Strukturfonds an diesen Fonds kann mit Koinvestitionen oder Garantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

2. BEDINGUNGEN

- 2.1. Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und unter anderem folgende Angaben enthält: Zielmarkt, Finanzierungskriterien und -bedingungen, Betriebsmittel des Fonds, Eigentumsverhältnisse und Kofinanzierungspartner, Professionalität, Kompetenz und Unabhängigkeit der Fondsverwalter, Satzung des Fonds, Begründung und geplante Verwendung des Strukturfondsbeitrags, Politik in bezug auf den Ausstieg aus Investitionen und Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus dem Strukturfondsbeitrag. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.
- 2.2. Der Fonds muß als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilhabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muß für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht. Alle Fondsteilnehmer zahlen ihren Beitrag bar ein.
- 2.3. Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilshaber des Fonds werden.
- 2.4. Für den Beitrag aus den Strukturfonds gelten die in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Verordnung festgelegten Grenzen.
- 2.5. Die Fonds dürfen in KMU nur bei der Gründung, in der Frühphase (einschließlich Startkapital) oder bei der Erweiterung investieren und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Fondsverwaltern als potentiell rentabel gewertet werden. Bei der Bewertung der Rentabilität sind alle Einkommensquellen der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Fonds investieren nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽³⁾.
- 2.6. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere können Erträge aus Kapitalbeteiligungen und Krediten (abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten) bis zu der zwischen den Anteilhabern vereinbarten Höhe bevorzugt an private Anteilshaber ausgeschüttet werden; darüber hinausgehende Erträge sind anteilig an alle Anteilshaber und die Strukturfonds auszuschütten. Die Erträge des Fonds aus Strukturfondsbeiträgen sind für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wiederzuverwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

- 2.7. Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 5 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.
- 2.8. Beim Abschluß der Aktion müssen die zuschußfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem Kapital, das der Fonds in KMU investiert bzw. als Kredit an KMU vergeben hat, einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten, entsprechen.
- 2.9. Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Fonds sowie für die Investitionen von Fonds in einzelne KMU gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

3. EMPFEHLUNGEN

- 3.1. Die Kommission empfiehlt die unter den Ziffern 3.2 bis 3.6 aufgeführten Verhaltensstandards für Fonds, zu denen Beiträge aus den Strukturfonds geleistet werden. Bei der Prüfung, ob ein Fonds mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist, wird die Kommission die Einhaltung dieser Empfehlungen positiv werten. Die Empfehlungen sind für die Zuschußfähigkeit von Ausgaben nicht bindend.
- 3.2. Der finanzielle Beitrag des privaten Sektors sollte erheblich sein und über 30 % betragen.
- 3.3. Die Fonds sollten groß genug sein und eine ausreichend breite Zielgruppe abdecken, damit gewährleistet ist, daß ihre Tätigkeiten potentiell rentabel sind. Der Zeithorizont der Investitionen sollte mit dem Zeitraum der Strukturfondsbeilegung vereinbar sein, wobei Bereiche, in denen der Markt versagt, im Mittelpunkt stehen sollten.
- 3.4. Die Kapitaleinzahlungen der Strukturfonds und der Anteilhaber in den Fonds sollten gleichzeitig erfolgen und anteilmäßig den gezeichneten Anteilen entsprechen.
- 3.5. Die Fonds sollten von unabhängigen professionellen Teams verwaltet werden, die über ausreichende Geschäftserfahrung verfügen und die notwendige Befähigung und Glaubwürdigkeit zur Verwaltung eines Wagniskapitalfonds nachweisen können. Die Verwaltungsteams sollten auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ausgewählt werden, wobei die geplante Höhe der Vergütungen zu berücksichtigen ist.
- 3.6. Die Fonds sollten in der Regel keine Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erwerben und sich zum Ziel setzen, sämtliche Investitionen innerhalb der Laufzeit des Fonds zu realisieren.

Regel Nr. 9: Garantiefonds

1. ALLGEMEINE REGEL

Die Strukturfonds können unter den Bedingungen von Ziffer 2 das Kapital von Garantiefonds kofinanzieren. Der Begriff „Garantiefonds“ bezeichnet im Sinne dieser Regel Finanzierungsinstrumente, die Garantien für Wagniskapital- und Kreditfonds im Sinne der Regel Nr. 8 sowie für andere KMU-Risikokapitalfinanzierungen (einschließlich Kredite) übernehmen und sie gegen Verluste aus ihren Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG absichern. Bei den Fonds kann es sich um staatlich unterstützte offene Fonds, die von KMU gezeichnet werden, um kommerziell geführte Fonds mit privatwirtschaftlichen Partnern oder um ausschließlich öffentlich finanzierte Fonds handeln. Die Beteiligung der Strukturfonds an den Fonds kann mit Teilgarantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

2. BEDINGUNGEN

- 2.1. Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen analog zu den Bestimmungen für Wagniskapitalfonds (Regel Nr. 8) einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und Angaben zum angestrebten Garantiefondsportfolio enthält. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.
- 2.2. Der Fonds muß als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilhabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muß für den Fonds eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht.
- 2.3. Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilhaber des Fonds werden.
- 2.4. Die Fonds dürfen nur Garantien für Investitionen in Geschäftstätigkeiten übernehmen, die als potentiell rentabel gewertet werden. Die Fonds übernehmen keine Garantien für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 2.5. Nach Einlösung der Garantien verbleibende Beträge des Strukturfondsbeitrags müssen für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wiederverwendet werden.
- 2.6. Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 2 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.

- 2.7. Beim Abschluß der Aktion müssen die zuschußfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem eingezahlten Kapital des Fonds entsprechen, das auf der Grundlage einer unabhängigen Prüfung zur Deckung der geleisteten Garantien einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten erforderlich ist.
- 2.8. Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Garantiefonds sowie für die von solchen Fonds einzelnen KMU geleisteten Garantien gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Regel Nr. 10: Leasing

1. Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Geschäften kommen vorbehaltlich der unter den Ziffern 2, 3 und 4 wiedergegebenen Regeln für eine Kofinanzierung im Rahmen der Strukturfonds in Betracht.
2. ZUSCHUSS ÜBER DEN LEASINGGEBER
 - 2.1. Der Leasing-Geber ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung, die zur Verringerung der von dem Leasingnehmer für die unter den Leasingvertrag fallenden Wirtschaftsgüter gezahlten Leasingraten verwendet wird.
 - 2.2. Die Leasingverträge, für die ein Gemeinschaftszuschuß gezahlt wird, müssen eine Kaufoption oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Mindest-Leasingzeitraum vorsehen.
 - 2.3. Wird ein Leasingvertrag vor Ablauf des Mindest-Leasingzeitraums ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden beendet, so ist der Leasinggeber verpflichtet, den zuständigen einzelstaatlichen Behörden (zwecks Gutschrift zugunsten des betreffenden Fonds) den Teil des Gemeinschaftszuschusses zurückzuzahlen, der dem noch verbleibenden Leasingzeitraum entspricht.
 - 2.4. Der Kauf des Wirtschaftsgutes durch den Leasinggeber, der durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen wird, bildet die kofinanzierungsfähige Ausgabe. Der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag darf den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.
 - 2.5. Andere Kosten als die unter Ziffer 2.4 genannten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (insbesondere Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten) sind nicht zuschußfähig.
 - 2.6. Der dem Leasinggeber gezahlte Gemeinschaftszuschuß muß in voller Höhe zugunsten des Leasingnehmers verwendet werden, und zwar im Wege einer einheitlichen Verringerung des Betrags aller Leasingraten für die Dauer des Leasingzeitraums.
 - 2.7. Der Leasinggeber muß durch Aufstellung einer Aufschlüsselung der Leasingraten oder eine die gleiche Gewähr bietende Alternativmethode nachweisen, daß der Gemeinschaftszuschuß in voller Höhe auf den Leasingnehmer übertragen wird.
 - 2.8. Die unter Ziffer 2.5 genannten Kosten, die Verwendung etwaiger aus dem Leasinggeschäft resultierender steuerlicher Vorteile und die sonstigen Bedingungen des Vertrags müssen denen gleichwertig sein, die Anwendung finden, wenn keine finanzielle Intervention der Kommission erfolgt.
3. ZUSCHUSS AN DEN LEASINGNEHMER
 - 3.1. Der Leasingnehmer ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung.
 - 3.2. Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die kofinanzierungsfähige Ausgabe.
 - 3.3. Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht zuschußfähig.
 - 3.4. Der Gemeinschaftszuschuß für die unter Ziffer 3.3 genannten Leasingverträge wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsintervention, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin im Rahmen der Intervention gezahlten Leasingraten als zuschußfähig angesehen werden.
 - 3.5. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muß jedoch nachweisen können, daß das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsgutes zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (zum Beispiel Anmietung des Ausrüstungsgutes) niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschußfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

3.6. Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften betreffend die unter den Ziffern 3.1 bis 3.5 ermittelten zuschufähigen Ausgaben anwenden.

4. VERKAUF MIT GLEICHZEITIGER RÜCKMIETE

Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 zuschufähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts kommen nicht für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht.

Regel Nr. 11: Bei der Verwaltung und Durchführung der Strukturfondsinterventionen anfallende Kosten

1. ALLGEMEINE REGEL

Die den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle der Strukturfondsinterventionen entstandenen Kosten kommen nicht für eine Kofinanzierung in Betracht; hiervon ausgenommen sind die unter Ziffer 2 genannten Ausgabenkategorien.

2. FÜR EINE KOFINANZIERUNG IN BETRACHT KOMMENDE KATEGORIEN VON VERWALTUNGS-, DURCHFÜHRUNGS-, BEGLEIT- UND KONTROLLAUSGABEN

2.1. Die folgenden Ausgabenkategorien kommen nach Maßgabe der Ziffern 2.2 bis 2.7 im Rahmen einer Intervention für eine Kofinanzierung in Betracht:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung der Intervention und der Operationen (ausgenommen sind Ausgaben für die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung);
- Ausgaben für Sitzungen der Begleitausschüsse und -unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention. Diese Ausgaben können auch die Kosten für die in diesen Ausschüssen vertretenen Sachverständigen und sonstigen Teilnehmer, einschließlich Teilnehmer aus Drittländern, umfassen, falls der (die) Vorsitzende dieser Ausschüsse ihre Anwesenheit für die effektive Durchführung der Intervention für unbedingt erforderlich erachtet;
- Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen.

2.2. Die Ausgaben für Gehälter, einschließlich Sozialversicherungsbeiträge, sind nur in folgenden Fällen zuschufähig:

- a) Beamte und sonstige öffentliche Bedienstete, die durch eine schriftliche Abordnungsverfügung der zuständigen Behörde zur Ausführung der unter Ziffer 2.1 genannten Aufgaben abgeordnet worden sind;
- b) sonstiges Personal, das zwecks Ausführung der unter Ziffer 2.1 genannten Aufgaben beschäftigt wird.

Der Zeitraum der Abordnung oder Beschäftigung darf den in der Entscheidung über die Genehmigung der Intervention festgelegten Endtermin für die Zuschufähigkeit der Ausgaben nicht überschreiten.

2.3. Der Beitrag der Strukturfonds zu den Ausgaben gemäß Ziffer 2.1 wird auf einen Höchstbetrag begrenzt, der in der von der Kommission genehmigten Intervention festgesetzt wird; er darf die unter den Ziffern 2.4 und 2.5 festgelegten Grenzen nicht übersteigen.

2.4. Für alle Interventionen mit Ausnahme der Gemeinschaftsinitiativen, des Sonderprogramms PEACE II und der innovativen Maßnahmen ist die Grenze die Summe der folgenden Beträge:

- 2,5 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der höchstens 100 Mio. EUR beträgt;
- 2 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der mehr als 100 Mio. EUR, aber höchstens 500 Mio. EUR beträgt;
- 1 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der mehr als 500 Mio. EUR, aber höchstens 1 Mrd. EUR beträgt;
- 0,5 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der 1 Mrd. EUR übersteigt.

2.5. Für die Gemeinschaftsinitiativen, die innovativen Maßnahmen und das Sonderprogramm PEACE II beträgt die Grenze 5 % des gesamten Strukturfondsbeitrags. Ist an einer solchen Intervention mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, so kann diese Grenze angehoben werden, um den höheren Verwaltungs- und Durchführungskosten Rechnung zu tragen; sie wird in der Entscheidung der Kommission festgesetzt.

2.6. Für die Berechnung der Höhe der Grenzen im Sinne der Ziffern 2.4 und 2.5 ist der gesamte Strukturfondsbeitrag der in jeder von der Kommission genehmigten Intervention festgesetzte Gesamtbetrag.

2.7. Die Anwendung der Ziffern 2.1 bis 2.6 dieser Regel wird zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart und in der Intervention festgelegt. Der Beitragssatz wird gemäß Artikel 29 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung festgesetzt. Zum Zweck der Begleitung werden die unter Ziffer 2.1 genannten Kosten zum Gegenstand einer gesonderten Maßnahme oder Teilmaßnahme im Rahmen der technischen Hilfe gemacht.

3. SONSTIGE AUSGABEN IM RAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE

Für die im Rahmen der technischen Hilfe kofinanzierungsfähigen Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 2 genannt sind (wie Studien, Seminare, Informationsmaßnahmen, Bewertung und die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung), gelten nicht die Bedingungen gemäß den Ziffern 2.4 bis 2.6. Die Ausgaben für die Gehälter von Beamten und Verwaltungsangestellten, die solche Maßnahmen durchführen, sind nicht zuschufähig.

4. AUSGABEN ÖFFENTLICHER VERWALTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER OPERATIONEN

Folgende Ausgaben öffentlicher Verwaltungen kommen für eine Kofinanzierung außerhalb der technischen Hilfe in Betracht, wenn sie sich auf die Durchführung einer Aktion beziehen, sofern sie sich nicht aus den satzungsmäßigen Zuständigkeiten der staatlichen Behörde oder den täglichen Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollaufgaben der Behörde ergeben:

- a) Kosten für freiberufliche Dienstleistungen, die von einem öffentlichen Dienst bei der Durchführung einer Aktion erbracht werden. Die Kosten müssen entweder einem (öffentlichen oder privaten) Endbegünstigten in Rechnung gestellt oder auf der Grundlage gleichwertiger Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dieser Aktion tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können;
- b) Kosten für die Durchführung einer Aktion, einschließlich der Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, die eine staatliche Behörde trägt, die selbst der Endbegünstigte ist und die eine Aktion für eigene Rechnung ohne Inanspruchnahme externer Techniker oder sonstiger Unternehmen durchführt. Die betreffenden Ausgaben müssen sich auf die tatsächlich und direkt für die kofinanzierte Aktion getätigten Ausgaben beziehen und auf der Grundlage von Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dieser Aktion tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können.

Regel Nr. 12: Zuschußfähigkeit der Aktionen nach Maßgabe des Standorts

1. ALLGEMEINE REGEL

Generell müssen von den Strukturfonds kofinanzierte Aktionen in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht.

2. AUSNAHME

- 2.1. Kommt der Region, auf die sich die Intervention bezieht, eine außerhalb dieser Region gelegene Aktion in vollem Umfang oder teilweise zugute, so kann die Aktion von der Verwaltungsbehörde für eine Kofinanzierung akzeptiert werden, sofern alle Bedingungen gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.4 erfüllt sind. In den anderen Fällen kann eine Aktion nach dem Verfahren gemäß Ziffer 3 als kofinanzierungsfähig akzeptiert werden. Für die im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) finanzierten Aktionen ist stets das Verfahren gemäß Ziffer 3 anzuwenden.
- 2.2. Die Aktion muß in einem NUTS-III-Gebiet des Mitgliedstaats gelegen sein, das unmittelbar an die Region angrenzt, auf die sich die Intervention bezieht.
- 2.3. Der Höchstbetrag der zuschußfähigen Ausgaben für die Aktion wird entsprechend dem Anteil des Nutzens aus der Aktion bestimmt, der für die Region erwartet wird und auf einer Bewertung durch eine von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle beruht. Der Nutzen wird unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Intervention und ihrer erwarteten Auswirkungen bewertet. Die Aktion kann nicht für eine Kofinanzierung akzeptiert werden, wenn der Nutzenanteil weniger als 50 % beträgt.
- 2.4. Bei jeder Maßnahme der Intervention sollten die zuschußfähigen Ausgaben für die gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Aktionen 10 % der gesamten zuschußfähigen Ausgaben für die Maßnahme nicht überschreiten. Außerdem sollten die zuschußfähigen Ausgaben für alle gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Aktionen der Intervention 5 % der gesamten zuschußfähigen Ausgaben für die Intervention nicht überschreiten.
- 2.5. Die von der Verwaltungsbehörde gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Aktionen werden in dem jährlichen Durchführungsbericht und dem Schlußbericht über die Intervention ausgewiesen.

3. SONSTIGE FÄLLE

Im Fall von Aktionen, die außerhalb der Region gelegen sind, auf die sich die Intervention bezieht, jedoch nicht die Bedingungen gemäß Ziffer 2 erfüllen, und im Fall von aus dem FIAF finanzierten Aktionen muß die Zulassung der Aktion zur Kofinanzierung in jedem Einzelfall auf Antrag des Mitgliedstaats von der Kommission vorher genehmigt werden; berücksichtigt werden dabei insbesondere die Nähe der Aktion zu der Region, der Umfang des zu erwartenden Nutzens für die Region und die Höhe der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben im Rahmen der Maßnahme und der Intervention. Im Fall der Intervention in den Gebieten in äußerster Randlage ist das Verfahren unter dieser Ziffer anzuwenden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 448/2004 DER KOMMISSION
vom 10. März 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 147 EG-Vertrag, des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums und des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission⁽²⁾ enthält einen gemeinsamen Satz von Regeln für die Zuschussfähigkeit. Diese Verordnung trat am 5. August 2000 in Kraft.
- (2) Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es notwendig ist, diese Regeln in mehrfacher Hinsicht zu ändern.
- (3) Insbesondere ist es angebracht, die Zuschussfähigkeit der Gebühren für transnationale Finanztransaktionen im Rahmen von Interventionen unter PEACE II und den Gemeinschaftsinitiativen nach Abzug der Habenzinsen auf Vorauszahlungen anzuerkennen.
- (4) Es sollte auch klargestellt werden, dass Zahlungen in Wagniskapital-, Kredit- und Garantiefonds tatsächlich getätigte Ausgaben darstellen.
- (5) Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer nicht vom Status (d. h. öffentlich oder privat) des Endbegünstigten abhängt.
- (6) Was die ländliche Entwicklung betrifft, sollte klargestellt werden, dass die Regel über die Rechtfertigung von Ausgaben durch quitierte Rechnungen unbeschadet der besonderen Bestimmungen angewandt wird, die in der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)⁽³⁾ für den Fall der Festlegung von Richtwerten für standardisierte Kosten bestimmter Investitionen im Bereich der Forstwirtschaft festgelegt sind.

- (7) Um der Klarheit und Zweckmäßigkeit willen sollte der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 ersetzt werden.
- (8) Die rechtlichen Bestimmungen zu den Zahlungen in Wagniskapital-, Kredit- und Garantiefonds und der Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer haben Auslegungsschwierigkeiten aufgeworfen.
- (9) Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung sollten die Bestimmungen zur Berücksichtigung der mit den Gebühren für transnationale Finanztransaktionen verbundenen Kosten rückwirkend Anwendung finden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 entsprechend geändert. Bei der Verabschiedung dieser Verordnung wurden jedoch die Bestimmungen zum Ausschussverfahren nicht vollständig eingehalten, weshalb die Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 aufgehoben werden sollte. Die vorliegende Verordnung sollte daher mit Wirkung vom Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 gelten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 5. Juli 2003.

Die Bestimmungen der folgenden Ziffern des Anhangs gelten mit Wirkung vom 5. August 2000:

- a) Regel 1 Ziffern 1.3, 2.1, 2.2 und 2.3;
- b) Regel 3 Ziffer 1;
- c) Regel 7 Ziffern 1 bis 5.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 48).

⁽³⁾ ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 963/2003 (ABl. L 138 vom 5.6.2003, S. 32).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

Für die Kommission
Michel BARNIER
Mitglied der Kommission

ANHANG

REGELN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT**Regel Nr. 1: Tatsächlich getätigte Zahlungen**

1. VON DEN ENDBEGÜNSTIGTEN GETÄTIGTE ZAHLUNGEN
 - 1.1. Die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (nachstehend „allgemeine Verordnung“) erfolgen vorbehaltlich der unter Ziffer 1.5 genannten Ausnahmen in Form von Geldleistungen.
 - 1.2. Bei den Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und bei der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen sind mit dem Begriff „von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen“ Beihilfezahlungen an die Einzelempfänger gemeint, die von den Beihilfe gewährenden Stellen geleistet werden. Die von den Endbegünstigten getätigten Beihilfezahlungen sind unter Bezug auf die Bedingungen und Ziele der Beihilfe nachzuweisen.
 - 1.3. Einzahlungen in Wagniskapital-, Kredit- und Garantiefonds (einschließlich Wagniskapitalholding-Fonds) werden als „tatsächlich getätigte Ausgaben“ im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 der allgemeinen Verordnung behandelt, sofern diese Fonds den Bestimmungen der Regeln 8 bzw. 9 entsprechen.
 - 1.4. In den anderen als den unter Ziffer 1.2 genannten Fällen sind mit dem Begriff „von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen“ Zahlungen der Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen von der in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) der allgemeinen Verordnung bestimmten Art gemeint, die unmittelbar dafür zuständig sind, die spezifische Operation in Auftrag zu geben.
 - 1.5. Nach Maßgabe der Ziffern 1.6, 1.7 und 1.8 können Abschreibungen, Sachleistungen und Gemeinkosten ebenfalls Teil der unter Ziffer 1.1 genannten Zahlungen sein. Die Kofinanzierung aus den Strukturfonds für eine Operation darf jedoch am Ende der Operation den Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben, mit Ausnahme der Sachleistungen, nicht überschreiten.
 - 1.6. Die Kosten der Abschreibung von Immobilien oder Ausrüstungsgütern, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen der Operation besteht, sind zuschussfähige Ausgaben, sofern
 - a) keine nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüsse zum Kauf dieser Immobilien oder Ausrüstungsgüter beigetragen haben,
 - b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden und
 - c) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung der betreffenden Operation beziehen.
 - 1.7. Sachleistungen sind zuschussfähige Ausgaben, sofern
 - a) es sich um die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, um Forschungs- oder berufliche Tätigkeiten oder unbezahlte freiwillige Arbeit handelt,
 - b) sie nicht für finanztechnische Maßnahmen im Sinne der Regeln 8, 9 und 10 erbracht werden,
 - c) ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann,
 - d) im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt wird,
 - e) im Fall unbezahlter freiwilliger Arbeit der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des normalen Stunden- und Tagessatzes für die geleistete Arbeit ermittelt wird und
 - f) die Bestimmungen der Regeln 4, 5 und 6, soweit zutreffend, eingehalten werden.
 - 1.8. Gemeinkosten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus den Strukturfonds kofinanzierten Operation beziehen und der Operation nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden.
 - 1.9. Die Bestimmungen der Ziffern 1.5 bis 1.8 sind im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen auf die unter Ziffer 1.2 genannten Einzelempfänger anwendbar.
 - 1.10. Die Mitgliedstaaten können zur Ermittlung der zuschussfähigen Ausgaben im Sinne der Ziffern 1.6, 1.7 und 1.8 strengere nationale Vorschriften anwenden.

2. AUSGABENBELEGE

- 2.1. In der Regel sind die von den Endbegünstigten als Zwischenzahlungen und Restzahlungen getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen.
- 2.2. Was die ländliche Entwicklung betrifft, werden die Bestimmungen der Ziffer 2.1 unbeschadet der besonderen Bestimmungen angewandt, die in der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) für den Fall der Festlegung von Richtwerten für standardisierte Kosten bestimmter Investitionen im Bereich der Forstwirtschaft festgelegt sind.
- 2.3. Werden die Operationen im Rahmen der Verfahren betreffend das öffentliche Auftragswesen durchgeführt, so sind die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen, die als Zwischenzahlungen und Restzahlungen erklärt wurden, durch quittierte Rechnungen zu belegen, die nach den Bestimmungen in den unterzeichneten Verträgen ausgestellt werden. In allen anderen Fällen, einschließlich der Gewährung öffentlicher Zuschüsse, sind die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen, die als Zwischenzahlungen und Restzahlungen erklärt wurden, durch die Ausgaben (einschließlich der unter Ziffer 1.5 genannten Ausgaben) nachzuweisen, die von den an der Durchführung der Operation beteiligten Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen tatsächlich getätigt wurden.

3. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

- 3.1. Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Ausgaben für folgende Unteraufträge nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:
 - a) Unteraufträge, die die Kosten der Durchführung der Operation erhöhen, ohne für die Operation eine anteilmäßige Wertschöpfung mit sich zu bringen;
 - b) Unterverträge mit zwischengeschalteten Stellen oder Beratern, in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten der Operation festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlung vom Endbegünstigten unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Wert der ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen nachgewiesen wird.
- 3.2. Die Subunternehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, den Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

Regel Nr. 2: Buchmäßige Erfassung von Einnahmen

1. Unter „Einnahmen“ im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einer Operation während der Dauer ihrer Kofinanzierung oder während eines längeren Zeitraums bis zum Abschluss der Intervention, der von dem Mitgliedstaat festgesetzt werden kann, aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibegebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Einnahmen, die im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der kofinanzierten Investitionen entstehen und für die die besonderen Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 4 der allgemeinen Verordnung gelten;
 - b) Einnahmen im Rahmen der finanztechnischen Maßnahmen im Sinne der Regeln 8, 9 und 10;
 - c) Beiträge des privaten Sektors zur Kofinanzierung von Operationen, die in den Finanztabellen der jeweiligen Intervention neben den öffentlichen Beiträgen ausgewiesen sind.
2. Die Einnahmen gemäß Ziffer 1 sind Einnahmen, durch die sich die Höhe der für die betreffende Operation erforderlichen Kofinanzierung aus den Strukturfonds verringert. Bevor die Strukturfondsbeteiligung berechnet wird, spätestens jedoch beim Abschluss der Intervention, werden sie je nachdem, ob sie vollständig oder nur teilweise durch die kofinanzierte Operation entstanden sind, in voller Höhe oder anteilmäßig von den zuschussfähigen Ausgaben für die Operation in Abzug gebracht.

Regel Nr. 3: Finanztransaktions- und sonstige Kosten, Prozesskosten

1. FINANZTRANSAKTIONSKOSTEN

Sollzinsen (mit Ausnahme von Ausgaben für Zinsvergütungen zur Verringerung der Kreditkosten für Unternehmen im Rahmen einer genehmigten staatlichen Beihilferegulierung), Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Transaktionskosten kommen nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht. Lediglich Gebühren für transnationale Finanztransaktionen im Rahmen von Interventionen unter PEACE II und den Gemeinschaftsinitiativen (Interreg III, Leader+, EQUAL und URBAN II) sind, nach Abzug der Habenzinsen auf Vorauszahlungen aus den Strukturfonds zuschussfähig. Des Weiteren sind bei Globalzuschüssen die Sollzinsen, die die benannte zwischengeschaltete Stelle vor der Zahlung des Restbetrags der Intervention gezahlt hat, nach Abzug der Habenzinsen auf die Vorauszahlungen zuschussfähig.

2. BANKGEBÜHREN FÜR KONTEN

In Fällen, in denen die Kofinanzierung aus den Strukturfonds die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten für die Durchführung einer Operation erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuschussfähig.

3. RECHTSBERATUNGSKOSTEN, NOTARGEBÜHREN, KOSTEN FÜR TECHNISCHE ODER FINANZIELLE BERATUNG, RECHNUNGSLEGUNGS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOSTEN

Diese Kosten sind zuschussfähig, sofern sie direkt mit der Operation zusammenhängen und für ihre Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen.

4. KOSTEN DER VON EINER BANK ODER EINEM SONSTIGEN FINANZINSTITUT GELEISTETEN SICHERHEITEN

Diese Kosten sind insoweit zuschussfähig, als die Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich oder in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Intervention vorgeschrieben sind.

5. BUßGELDER, GELDSTRAFEN UND PROZESSKOSTEN

Diese Ausgaben sind nicht zuschussfähig.

Regel Nr. 4: Erwerb von gebrauchtem Material

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von gebrauchtem Material unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mithilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen, und
- c) das Material muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Regel Nr. 5: Erwerb von Grundstücken

1. ALLGEMEINE REGEL

1.1. Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von unbebauten Grundstücken unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Grundstückskauf und den Zielen der kofinanzierten Operation bestehen;
 - b) außer in den unter Ziffer 2 genannten Fällen darf der Grundstückserwerb nicht mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für die Operation ausmachen, es sei denn, dass im Rahmen der von der Kommission genehmigten Intervention ein höherer Prozentsatz festgesetzt ist;
 - c) es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- 1.2. Im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag muss die Zuschussfähigkeit des Grundstückserwerbs, bezogen auf die Beihilferegelung in ihrer Gesamtheit, beurteilt werden.

2. OPERATIONEN ZUR UMWELTERHALTUNG

Bei Operationen zur Umwelterhaltung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuschussfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Verwaltungsbehörde;
- das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden;
- der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

Regel Nr. 6: Erwerb von Immobilien

1. ALLGEMEINE REGEL

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d. h. der bereits errichteten Gebäude und des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht, wenn nach Maßgabe von Ziffer 2 ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der betreffenden Operation besteht.

2. KRITERIEN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT

- 2.1. Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Preis den Marktwert nicht übersteigt, und mit der entweder attestiert wird, dass das Gebäude den nationalen Vorschriften entspricht, oder in der die Punkte angegeben sind, die nicht den Vorschriften entsprechen, wenn ihre Berichtigung durch den Endbegünstigten im Rahmen der Operation vorgesehen ist.
- 2.2. Für das Gebäude darf in den vorangegangenen zehn Jahren nicht ein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung der Beihilfe zur Folge hätte.
- 2.3. Die Immobilie muss für den von der Verwaltungsbehörde beschlossenen Zweck und Zeitraum genutzt werden.
- 2.4. Das Gebäude darf nur im Einklang mit den Zielen der Operation genutzt werden. Insbesondere darf es zur Unterbringung öffentlicher Verwaltungsdienststellen nur genutzt werden, wenn diese Nutzung mit den förderfähigen Tätigkeiten des betreffenden Strukturfonds in Einklang steht.

Regel Nr. 7: Mehrwertsteuer und andere Steuern und Gebühren

1. Die Mehrwertsteuer ist keine zuschussfähige Ausgabe, es sei denn, sie wird tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten oder dem Einzelempfänger im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und im Fall der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen getragen. Rückforderbare Mehrwertsteuer — auf welche Weise auch immer — kann nicht als zuschussfähig angesehen werden, auch wenn der Endbegünstigte oder der Einzelempfänger sie nicht tatsächlich zurückerhält. Der öffentliche oder private Status des Endbegünstigten oder Einzelempfängers spielt keine Rolle für die Entscheidung, ob die Mehrwertsteuer nach den Bestimmungen dieser Regel eine zuschussfähige Ausgabe ist.
2. Mehrwertsteuer, die aufgrund spezifischer einzelstaatlicher Bestimmungen durch den Endbegünstigten oder Einzelempfänger nicht rückforderbar ist, ist nur dann eine zuschussfähige Ausgabe, wenn diese Bestimmungen mit der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG des Rates ⁽¹⁾ voll im Einklang stehen.
3. Unterliegt der Endbegünstigte oder Einzelempfänger einer Pauschalregelung gemäß Titel XIV der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG des Rates, so gilt die gezahlte Mehrwertsteuer als rückforderbar im Sinne von Ziffer 1.
4. Die gemeinschaftliche Kofinanzierung darf unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 6 der allgemeinen Verordnung die gesamten zuschussfähigen Ausgaben ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigen.
5. Die übrigen Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter), die sich aus der Strukturfonds-Kofinanzierung ergeben, sind nicht zuschussfähige Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten oder Einzelempfänger getragen.

Regel Nr. 8: Wagniskapital- und Kreditfonds

1. ALLGEMEINE REGEL

Die Strukturfonds können unter den Bedingungen von Ziffer 2 das Kapital von Wagniskapital- und/oder Kreditfonds bzw. das Kapital von Wagniskapitalholding-Fonds (nachstehend „Fonds“) kofinanzieren. Der Begriff „Wagniskapital- und Kreditfonds“ bezeichnet im Sinne dieser Regel Investmentfonds, die eigens gegründet wurden, um Eigenkapital oder sonstige Formen von Risikokapital, einschließlich Kredite, für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, bereitzustellen. „Wagniskapitalholding-Fonds“ sind Fonds, die in mehrere Wagniskapital- und Kreditfonds investieren. Die Beteiligung der Strukturfonds an diesen Fonds kann mit Koinvestitionen oder Garantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

2. BEDINGUNGEN

- 2.1. Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und unter anderem folgende Angaben enthält: Zielmarkt, Finanzierungskriterien und -bedingungen, Betriebsmittel des Fonds, Eigentumsverhältnisse und Kofinanzierungspartner, Professionalität, Kompetenz und Unabhängigkeit der Fondsverwalter, Satzung des Fonds, Begründung und geplante Verwendung des Strukturfondsbeitrags, Politik in Bezug auf den Ausstieg aus Investitionen und Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus dem Strukturfondsbeitrag. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.
- 2.2. Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht. Alle Fondsteilnehmer zahlen ihren Beitrag bar ein.
- 2.3. Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilshaber des Fonds werden.
- 2.4. Für den Beitrag aus den Strukturfonds gelten die in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der allgemeinen Verordnung festgelegten Grenzen.
- 2.5. Die Fonds dürfen in KMU nur bei der Gründung, in der Frühphase (einschließlich Startkapital) oder bei der Erweiterung investieren und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Fondsverwaltern als potenziell rentabel gewertet werden. Bei der Bewertung der Rentabilität sind alle Einkommensquellen der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Fonds investieren nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾.
- 2.6. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere können Erträge aus Kapitalbeteiligungen und Krediten (abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten) bis zu der zwischen den Anteilshabern vereinbarten Höhe bevorzugt an private Anteilshaber ausgeschüttet werden; darüber hinausgehende Erträge sind anteilig an alle Anteilshaber und die Strukturfonds auszusütten. Die Erträge des Fonds aus Strukturfondsbeiträgen sind für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wiederzuverwenden.
- 2.7. Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 5 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.
- 2.8. Beim Abschluss der Operation müssen die zuschussfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem Kapital, das der Fonds in KMU investiert bzw. als Kredit an KMU vergeben hat, einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten, entsprechen.
- 2.9. Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Fonds sowie für die Investitionen von Fonds in einzelne KMU gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

3. EMPFEHLUNGEN

- 3.1. Die Kommission empfiehlt die unter den Ziffern 3.2 bis 3.6 aufgeführten Verhaltensstandards für Fonds, zu denen Beiträge aus den Strukturfonds geleistet werden. Bei der Prüfung, ob ein Fonds mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist, wird die Kommission die Einhaltung dieser Empfehlungen positiv werten. Die Empfehlungen sind für die Zuschussfähigkeit von Ausgaben nicht bindend.
- 3.2. Der finanzielle Beitrag des privaten Sektors sollte erheblich sein und über 30 % betragen.
- 3.3. Die Fonds sollten groß genug sein und eine ausreichend breite Zielgruppe abdecken, damit gewährleistet ist, dass ihre Tätigkeiten potenziell rentabel sind. Der Zeithorizont der Investitionen sollte mit dem Zeitraum der Strukturfondsbeteiligung vereinbar sein, wobei Bereiche, in denen der Markt versagt, im Mittelpunkt stehen sollten.
- 3.4. Die Kapitaleinzahlungen der Strukturfonds und der Anteilshaber in den Fonds sollten gleichzeitig erfolgen und anteilmäßig den gezeichneten Anteilen entsprechen.
- 3.5. Die Fonds sollten von unabhängigen professionellen Teams verwaltet werden, die über ausreichende Geschäftserfahrung verfügen und die notwendige Befähigung und Glaubwürdigkeit zur Verwaltung eines Wagniskapitalfonds nachweisen können. Die Verwaltungsteams sollten auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ausgewählt werden, wobei die geplante Höhe der Vergütungen zu berücksichtigen ist.
- 3.6. Die Fonds sollten in der Regel keine Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erwerben und sich zum Ziel setzen, sämtliche Investitionen innerhalb der Laufzeit des Fonds zu realisieren.

⁽¹⁾ ABL C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

Regel Nr. 9: Garantiefonds

1. ALLGEMEINE REGEL

Die Strukturfonds können unter den Bedingungen von Ziffer 2 das Kapital von Garantiefonds kofinanzieren. Der Begriff „Garantiefonds“ bezeichnet im Sinne dieser Regel Finanzierungsinstrumente, die Garantien für Wagniskapital- und Kreditfonds im Sinne der Regel Nr. 8 sowie für andere KMU-Risikokapitalfinanzierungen (einschließlich Kredite) übernehmen und sie gegen Verluste aus ihren Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG, zuletzt geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, absichern. Bei den Fonds kann es sich um staatlich unterstützte offene Fonds, die von KMU gezeichnet werden, um kommerziell geführte Fonds mit privatwirtschaftlichen Partnern oder um ausschließlich öffentlich finanzierte Fonds handeln. Die Beteiligung der Strukturfonds an den Fonds kann mit Teilgarantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

2. BEDINGUNGEN

- 2.1. Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen analog zu den Bestimmungen für Wagniskapitalfonds (Regel Nr. 8) einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und Angaben zum angestrebten Garantieportfolio enthält. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.
- 2.2. Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilseignern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht.
- 2.3. Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilseigner des Fonds werden.
- 2.4. Die Fonds dürfen nur Garantien für Investitionen in Geschäftstätigkeiten übernehmen, die als potenziell rentabel gewertet werden. Die Fonds übernehmen keine Garantien für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 2.5. Nach Einlösung der Garantien verbleibende Beträge des Strukturfondsbeitrags müssen für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wiederverwendet werden.
- 2.6. Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 2 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.
- 2.7. Beim Abschluss der Operation müssen die zuschussfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem eingezahlten Kapital des Fonds entsprechen, das auf der Grundlage einer unabhängigen Prüfung zur Deckung der geleisteten Garantien einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten erforderlich ist.
- 2.8. Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Garantiefonds sowie für die von solchen Fonds einzelnen KMU geleisteten Garantien gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Regel Nr. 10: Leasing

1. ALLGEMEINE REGEL

Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Geschäften kommen vorbehaltlich der unter den Ziffern 2, 3 und 4 wiedergegebenen Regeln für eine Kofinanzierung im Rahmen der Strukturfonds in Betracht.

2. ZUSCHUSS ÜBER DEN LEASINGGEBER

- 2.1. Der Leasing-Geber ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung, die zur Verringerung der von dem Leasingnehmer für die unter den Leasingvertrag fallenden Wirtschaftsgüter gezahlten Leasingraten verwendet wird.
- 2.2. Die Leasingverträge, für die ein Gemeinschaftszuschuss gezahlt wird, müssen eine Kaufoption oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Mindest-Leasingzeitraum vorsehen.
- 2.3. Wird ein Leasingvertrag vor Ablauf des Mindest-Leasingzeitraums ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden beendet, so ist der Leasinggeber verpflichtet, den zuständigen einzelstaatlichen Behörden (zwecks Gutschrift zugunsten des betreffenden Fonds) den Teil des Gemeinschaftszuschusses zurückzuzahlen, der dem noch verbleibenden Leasingzeitraum entspricht.
- 2.4. Der Kauf des Wirtschaftsgutes durch den Leasinggeber, der durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen wird, bildet die kofinanzierungsfähige Ausgabe. Der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag darf den Marktwert des geleasten Wirtschaftsguts nicht überschreiten.

- 2.5. Andere Kosten als die unter Ziffer 2.4 genannten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (insbesondere Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten) sind nicht zuschussfähig.
- 2.6. Der dem Leasinggeber gezahlte Gemeinschaftszuschuss muss in voller Höhe zugunsten des Leasingnehmers verwendet werden, und zwar im Wege einer einheitlichen Verringerung des Betrags aller Leasingraten für die Dauer des Leasingzeitraums.
- 2.7. Der Leasinggeber muss durch Aufstellung einer Aufschlüsselung der Leasingraten oder eine die gleiche Gewähr bietende Alternativmethode nachweisen, dass der Gemeinschaftszuschuss in voller Höhe auf den Leasingnehmer übertragen wird.
- 2.8. Die unter Ziffer 2.5 genannten Kosten, die Verwendung etwaiger aus dem Leasinggeschäft resultierender steuerlicher Vorteile und die sonstigen Bedingungen des Vertrags müssen denen gleichwertig sein, die Anwendung finden, wenn keine finanzielle Intervention der Gemeinschaft erfolgt.

3. ZUSCHUSS AN DEN LEASINGNEHMER

- 3.1. Der Leasingnehmer ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung.
- 3.2. Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die kofinanzierungsfähige Ausgabe.
- 3.3. Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht zuschussfähig.
- 3.4. Der Gemeinschaftszuschuss für die unter Ziffer 3.3 genannten Leasingverträge wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsintervention, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin im Rahmen der Intervention gezahlten Leasingraten als zuschussfähig angesehen werden.
- 3.5. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (zum Beispiel Anmietung des Ausrüstungsguts) niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.
- 3.6. Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften betreffend die unter den Ziffern 3.1 bis 3.5 ermittelten zuschussfähigen Ausgaben anwenden.

4. VERKAUF MIT GLEICHZEITIGER RÜCKMIETE

Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 zuschussfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes kommen nicht für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht.

Regel Nr. 11: Bei der Verwaltung und Durchführung der Strukturfondsinterventionen anfallende Kosten

1. ALLGEMEINE REGEL

Die den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle der Strukturfondsinterventionen entstandenen Kosten kommen nicht für eine Kofinanzierung in Betracht; hiervon ausgenommen sind die unter Ziffer 2.1 genannten Ausgabenkategorien.

2. FÜR EINE KOFINANZIERUNG IN BETRACHT KOMMENDE KATEGORIEN VON VERWALTUNGS-, DURCHFÜHRUNGS-, BEGLEIT- UND KONTROLLAUSGABEN

2.1. Die folgenden Ausgabenkategorien kommen nach Maßgabe der Ziffern 2.2 bis 2.7 im Rahmen einer Intervention für eine Kofinanzierung in Betracht:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung der Intervention und der Operationen (ausgenommen sind Ausgaben für die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung);

- Ausgaben für Sitzungen der Begleitausschüsse und -unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention. Diese Ausgaben können auch die Kosten für die in diesen Ausschüssen vertretenen Sachverständigen und sonstigen Teilnehmer, einschließlich Teilnehmer aus Drittländern, umfassen, falls der (die) Vorsitzende dieser Ausschüsse ihre Anwesenheit für die effektive Durchführung der Intervention für unbedingt erforderlich erachtet;
 - Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen.
- 2.2. Die Ausgaben für Gehälter, einschließlich Sozialversicherungsbeiträge, sind nur in folgenden Fällen zuschussfähig:
- a) Beamte und sonstige öffentliche Bedienstete, die durch eine schriftliche Abordnungsverfügung der zuständigen Behörde zur Ausführung der unter Ziffer 2.1 genannten Aufgaben abgeordnet worden sind;
 - b) sonstiges Personal, das zwecks Ausführung der unter Ziffer 2.1 genannten Aufgaben beschäftigt wird.
- Der Zeitraum der Abordnung oder Beschäftigung darf den in der Entscheidung über die Genehmigung der Intervention festgelegten Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben nicht überschreiten.
- 2.3. Der Beitrag der Strukturfonds zu den Ausgaben gemäß Ziffer 2.1 wird auf einen Höchstbetrag begrenzt, der in der von der Kommission genehmigten Intervention festgesetzt wird; er darf die unter den Ziffern 2.4 und 2.5 festgelegten Grenzen nicht übersteigen.
- 2.4. Für alle Interventionen mit Ausnahme der Gemeinschaftsinitiativen, des Sonderprogramms PEACE II und der innovativen Maßnahmen ist die Grenze die Summe der folgenden Beträge:
- 2,5 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der höchstens 100 Mio. EUR beträgt;
 - 2 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der mehr als 100 Mio. EUR, aber höchstens 500 Mio. EUR beträgt;
 - 1 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der mehr als 500 Mio. EUR, aber höchstens 1 Mrd. EUR beträgt;
 - 0,5 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der 1 Mrd. EUR übersteigt.
- 2.5. Für die Gemeinschaftsinitiativen, die innovativen Maßnahmen und das Sonderprogramm PEACE II beträgt die Grenze 5 % des gesamten Strukturfondsbeitrags. Ist an einer solchen Intervention mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, so kann diese Grenze angehoben werden, um den höheren Verwaltungs- und Durchführungskosten Rechnung zu tragen; sie wird in der Entscheidung der Kommission festgesetzt.
- 2.6. Für die Berechnung der Höhe der Grenzen im Sinne der Ziffern 2.4 und 2.5 ist der gesamte Strukturfondsbeitrag der in jeder von der Kommission genehmigten Intervention festgesetzte Gesamtbetrag.
- 2.7. Die Durchführung der Ziffern 2.1 bis 2.6 dieser Regel wird zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart und in der Intervention festgelegt. Der Beitragssatz wird gemäß Artikel 29 Absatz 7 der allgemeinen Verordnung festgesetzt. Zum Zweck der Begleitung werden die unter Ziffer 2.1 genannten Kosten zum Gegenstand einer gesonderten Maßnahme oder Teilmaßnahme im Rahmen der technischen Hilfe gemacht.

3. SONSTIGE AUSGABEN IM RAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE

Für die im Rahmen der technischen Hilfe kofinanzierungsfähigen Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 2 genannt sind (wie Studien, Seminare, Informationsmaßnahmen, Bewertung und die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung), gelten die Bedingungen gemäß den Ziffern 2.4 bis 2.6 nicht. Die Ausgaben für die Gehälter von Beamten und Verwaltungsangestellten, die solche Maßnahmen durchführen, sind nicht zuschussfähig.

4. AUSGABEN ÖFFENTLICHER VERWALTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER OPERATIONEN

Folgende Ausgaben öffentlicher Verwaltungen kommen für eine Kofinanzierung außerhalb der technischen Hilfe in Betracht, wenn sie sich auf die Durchführung einer Operation beziehen, sofern sie sich nicht aus den satzungsmäßigen Zuständigkeiten der staatlichen Behörde oder den täglichen Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollaufgaben der Behörde ergeben:

- a) Kosten für berufliche Dienstleistungen, die von einem öffentlichen Dienst bei der Durchführung einer Operation erbracht werden. Die Kosten müssen entweder einem (öffentlichen oder privaten) Endbegünstigten in Rechnung gestellt oder auf der Grundlage gleichwertiger Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dieser Operation tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können;

- b) Kosten für die Durchführung einer Operation, einschließlich der Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, die eine staatliche Behörde trägt, die selbst der Endbegünstigte ist und die eine Operation für eigene Rechnung ohne Inanspruchnahme externer Techniker oder sonstiger Unternehmen durchführt. Die betreffenden Ausgaben müssen sich auf die tatsächlich und direkt für die kofinanzierte Operation getätigten Ausgaben beziehen und auf der Grundlage von Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dieser Operation tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können.

Regel Nr. 12: Zuschussfähigkeit der Operationen nach Maßgabe des Standorts

1. ALLGEMEINE REGEL

Generell müssen von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht.

2. AUSNAHME

- 2.1. Kommt der Region, auf die sich die Intervention bezieht, eine außerhalb dieser Region gelegene Operation in vollem Umfang oder teilweise zugute, so kann die Operation von der Verwaltungsbehörde für eine Kofinanzierung akzeptiert werden, sofern alle Bedingungen gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.4 erfüllt sind. In den anderen Fällen kann eine Operation nach dem Verfahren gemäß Ziffer 3 als kofinanzierungsfähig akzeptiert werden. Für die im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) finanzierten Operationen ist stets das Verfahren gemäß Ziffer 3 anzuwenden.
- 2.2. Die Operation muss in einem NUTS-III-Gebiet des Mitgliedstaats gelegen sein, das unmittelbar an die Region angrenzt, auf die sich die Intervention bezieht.
- 2.3. Der Höchstbetrag der zuschussfähigen Ausgaben für die Operation wird entsprechend dem Anteil des Nutzens aus der Operation bestimmt, der für die Region erwartet wird und auf einer Bewertung durch eine von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle beruht. Der Nutzen wird unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Intervention und ihrer erwarteten Auswirkungen bewertet. Die Operation kann nicht für eine Kofinanzierung akzeptiert werden, wenn der Nutzenanteil weniger als 50 % beträgt.
- 2.4. Bei jeder Maßnahme der Intervention sollten die zuschussfähigen Ausgaben für die gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Operationen 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für die Maßnahme nicht überschreiten. Außerdem sollten die zuschussfähigen Ausgaben für alle gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Operationen der Intervention 5 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für die Intervention nicht überschreiten.
- 2.5. Die von der Verwaltungsbehörde gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Operationen werden in dem jährlichen Durchführungsbericht und dem Schlussbericht über die Intervention ausgewiesen.

3. SONSTIGE FÄLLE

Im Fall von Operationen, die außerhalb der Region gelegen sind, auf die sich die Intervention bezieht, jedoch nicht die Bedingungen gemäß Ziffer 2 erfüllen, und im Fall von aus dem FIAF finanzierten Operationen muss die Zulassung der Operation zur Kofinanzierung in jedem Einzelfall auf Antrag des Mitgliedstaats von der Kommission vorher genehmigt werden; berücksichtigt werden dabei insbesondere die Nähe der Operation zu der Region, der Umfang des zu erwartenden Nutzens für die Region und die Höhe der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben im Rahmen der Maßnahme und der Intervention. Im Fall der Intervention in den Gebieten in äußerster Randlage ist das Verfahren gemäß der vorliegenden Ziffer anzuwenden.

ANHANG II

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1685/2000	Änderungsverordnung
Artikel 1	Artikel 1 geändert
Artikel 2	Artikel 2 geändert
Anhang	Anhang I
Regel 1	Regel 1 geändert
Ziffer 1.1	Ziffer 1.1 geändert
	Ziffer 1.3 neu
Ziffer 1.3	Ziffer 1.4
Ziffer 1.4	Ziffer 1.5
Ziffer 1.5	Ziffer 1.6
Ziffer 1.6	Ziffer 1.7
Ziffer 1.7	Ziffer 1.8
Ziffer 1.8	Ziffer 1.9
Ziffer 1.9	Ziffer 1.10
Ziffer 2	Ziffer 2 geändert
Ziffer 3	Ziffer 3 unverändert
Regel 2	Regel 2 unverändert
Regel 3	Regel 3 geändert
Ziffer 1	Ziffer 1 geändert
Ziffer 2 — Ziffer 5	Ziffer 2 — Ziffer 5 unverändert
Regel 4	Regel 4 unverändert
Regel 5	Regel 5 unverändert
Regel 6	Regel 6 unverändert
Regel 7	Regel 7 geändert
Ziffer 1	Ziffer 1 geändert
	Ziffer 2 neu
Ziffer 2	Ziffer 3 geändert
Ziffer 3	Ziffer 4 geändert
Ziffer 4	Ziffer 5 geändert
Regel 8	Regel 8 unverändert
Regel 9	Regel 9 unverändert
Regel 10	Regel 10 unverändert
Regel 11	Regel 11 unverändert
Regel 12	Regel 12 unverändert
	Anhang II neu

**zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift
Stadtentwicklung 2007 bis 2013 (Nachhaltige Stadtentwicklung)
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 2008**

Erklärung über bereits erhaltene und beantragte „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen sowie über bereits erhaltene und beantragte Kleinbeihilfen im Sinne der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen

.....
(vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens)

im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende/keine*) „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006) - D - sowie folgende/keine*) Kleinbeihilfen im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) - K - erhalten habe:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber	Art der Beihilfe (D/K)	Az.	Förder-summe €	Subventionswert €

Die entsprechenden „De-minimis“-Bescheinigungen oder Zuwendungsbescheide sind beigelegt.

Außerdem habe ich folgende weitere „De-minimis“-Beihilfen sowie Kleinbeihilfen beantragt:

Förderprogramm	Zuwendungsgeber	Art der Beihilfe (D/K)	Förder-summe €	Subventionswert €

Die Mittel wurden noch nicht bewilligt.

Außerdem erkläre ich, dass

- es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der VO(EG) Nr. 104/2000 tätig ist,
- es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig ist,
- es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das im Steinkohlenbergbau tätig ist,
- es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Ist das Unternehmen im Straßentransportsektor tätig? ja nein

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Mittel bekannt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

Antrag

**auf Gewährung von Zuwendungen
an kleine Unternehmen¹
im Rahmen des EFRE-Förderprogramms
„VwV-Stadtentwicklung 2007-2013“**

1 Allgemeines**1.1 An**

Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Abteilung 61.4
PF 120020
01001 Dresden

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen!</i>
Eingangsstempel
Datum des Einganges
Projekt-Nr.

Ich/Wir beantrage(n)
eine Finanzierungshilfe für kleine Unternehmen nach der „VwV Stadtentwicklung 2007-2013“ und
der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen an
kleine Unternehmen für das folgende Projekt (Projekttitel):

--

1.2 Antragsteller

Unternehmen	Name des Bevollmächtigten
Name/Vorname	ggf. Adresse des Bevollmächtigten
Straße, Hausnummer	Telefon/Fax
Postleitzahl, Ort	E-Mail

1.3 Rechtsform des Antragstellers*

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturfondsperiode nicht gefördert werden können.

1.4 Für das Projekt wurden weitere öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt)*

Besteht für dieses Projekt Anspruch auf Investitionszulage?

- nein
 ja,

Wenn ja, in welcher Höhe besteht für dieses Projekt der Anspruch auf **Investitionszulage**?
 Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen:
 (Bestätigung durch Steuerberater oder Finanzamt bitte als Anlage beifügen.)

Investitionszulage in EUR	
Datum der Bestätigung	

Wurden für das Projekt **sonstige öffentliche Mittel** bewilligt bzw. beantragt?

- nein, es wurden keine öffentlichen Finanzierungshilfen beantragt bzw. bewilligt
 ja, bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen (ggf. Anlage beifügen):

Art der Förderung		
Fördermittel in EUR	beantragt:	bewilligt:
Datum des Bewilligungsbescheides		
Investitionszeitraum	Beginn (Datum):	Beendigung (Datum):

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

1.5 Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu mehr als 25 % im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen steht?

- nein ja, ⇨ geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage beifügen)

--

)* Zutreffendes bitte ankreuzen

1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen/Jahresumsatz)*

Anzahl der Arbeitskräfte:

- < 50 ab 50

Jahresumsatz über 10 Mio. EUR:

- nein ja

Jahresbilanzsumme über 10 Mio. EUR:

- nein ja

)* Zutreffendes bitte ankreuzen

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen!</i>
Kleines Unternehmen i. S. d. ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003)
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

1.7 Vorsteuerabzugsberechtigung**

Ich/wir sind zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt.

ja

nein

Wenn nein, dann ist bitte als Anlage die Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

Anmerkung: Wenn nein, dann ist eine Förderung auf den Bruttobetrag möglich, bei ja Nettobetragsförderung.

)* Zutreffendes bitte ankreuzen

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort
Straße, Hausnummer	

2.2 Kurzbeschreibung und Begründung des unter Punkt 1.1 bezeichneten Vorhabens

(ausführliche Beschreibung bitte als Anlage beifügen)

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. Absatzperspektiven) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter aufweist. Dabei ist auf die rechtliche Entwicklung des Unternehmens (z.B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Rohproduktion, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

Kurzbeschreibung:

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik:

Beschreibung der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige erstreckt, bitte nähere Angaben, z. B. prozentualer Anteil am Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage beifügen.

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage beifügen. Diese Angaben sind erforderlich, falls der überregionale Absatz zu bewerten ist. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen!</i>	
Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale der GA-Förderung:	
<ul style="list-style-type: none"> Gemäß Positivliste: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltende Richtlinien) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	

3. Angaben zu Dauerarbeitsplätzen und Indikatoren

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze vor der unter 4 genannten Investition (Vollzeitäquivalent)

	Frauen 1	Männer 2	Ausbildungsplätze 3	Summe 1+2+3
vorhandene Arbeitsplätze				

3.2 Anzahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der unter 4 genannten Investition (Vollzeitäquivalent)

(„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt werden)

	Frauen 1	Männer 2	Ausbildungsplätze 3	Summe 1+2+3
zusätzliche Arbeitsplätze				
gesicherte Arbeitsplätze				

3.3 Indikatoren

zu sanierende Fläche(n) (in m ²)	davon Flächen in Gebäuden	
	davon sanierte Freiflächen	

4. Investitionskosten

(inkl. MwSt., bei Berechtigung zur Vorsteueranzugsberechtigung bitte Netto-Angaben)

Bitte detaillierte Kostenschätzung bzw. -übersicht als Anlage beifügen, Vorlage von Kostenangeboten)

Investitionskosten	Netto	Brutto
Anschaffungs-/Herstellungskosten (EUR) (investive Maßnahmen)		
Sonstige Kosten (EUR)		
Gesamtsumme (EUR)		

5. Geplante zeitliche Durchführung der Investition

Beginn der Maßnahme	
Ende der Maßnahme	

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Fördermittel zweckentsprechend und innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet wurden. Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme entsprechend der in Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorgeschriebenen Form zu erbringen.

6. Wenn geplant, Aufteilung der Investition über mehrere Jahre

Aufstellung der Investitionskosten		
Jahr	Nettobetrag in EUR	Bruttobetrag in EUR
2011		
2012		
2013		

7. Finanzierung

	Angaben in EUR
Eigenmittel	
beantragte Zuwendung	
Investitionszulage	
weitere Fremdmittel (z. B. Spenden, Kredite) bitte benennen:	
Gesamtfinanzierung	

Hinweis:

Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Investitionskosten entsprechen!

8. Angabe des Geschäftskontos

Kreditinstitut:	
Bankleitzahl:	
Konto-Nr.:	

9. Erklärungen

- 9.1 Ich/wir erklären, mit dem Investitionsvorhaben noch nicht begonnen zu haben.
(Ein förderungsschädlicher Maßnahmebeginn ist erst nach einem bestätigten förderungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. nach einem positiven Förderbescheid möglich. Maßnahmebeginn ist bereits Beginn der Ausführungsplanung, z. B. der Abschluss von Verträgen.)
- 9.2 Mir/uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.
- 9.3 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionengesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- 9.4 Mir/uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.
- Weiterhin ist mir bekannt, dass im Rahmen der von der Europäischen Kommission geforderten Publizitätsmaßnahmen auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden bzw. des Freistaates Sachsen sowie sonstigen Broschüren und Publikationen ein Hinweis auf meine/unsere Inanspruchnahme der EU-Fördermittel erfolgt.**
- 9.5 Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Antrag bei fehlenden förderrechtlichen Voraussetzungen z. B. fehlenden Eigenmitteln der Stadt erst später zur Prüfung und Bearbeitung kommt.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

- 9.6 **Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung**
Ich bin damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1. der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden oder die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen (gemäß §44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) i. d. geltenden Fassung und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 26. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.03.2009, Punkt 3.1). Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Anlagen zum Antrag:

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens
- Zeitplan
- Investitions- und Finanzplan
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung (Nachweis der Eigenmittel und Fremdmittel) mit fachkundiger Stellungnahme vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zum Investitionskonzept
- Unternehmenskonzept
- Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung (der letzten 2 Jahre)
- Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
- Rentabilitätsvorschau
- De-minimis-Erklärung
- Erklärung zur Investitionszulage vom Steuerberater / Finanzamt
- Erklärung zum Ausschluss anderweitiger beantragter / gewährter Förderung

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen Zuständigkeitsregelungen – Bewilligungsverfahren		
Verfahren		Zuständigkeit
(Erst-)Information bzw. Beratung zum Förderantrag	- Bekanntmachung im Amtsblatt, - Internet oder Direktinformation	A 61 A 61 / A80
Antragsausgabe	- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an kleine Unternehmen	A 61
Antragseingang	- Registrierung und Vorprüfung des Antrages auf Vollständigkeit	A 61
Fachprüfung	- Fördervoraussetzungen persönlich u. sachlich - Prüfung GA-Förderung und Investitionszulage - ggf. Einbeziehung Fachverbände IHK / HWK usw. - Erstellung eines Votums	A 80
Vergabeabstimmung	- Einberufung der Arbeitskreise - Vortrag des Votums - Abstimmung und Entscheidung - Protokollierung der Vergabeentscheidung	A 61 A 80 Mitglieder Arbeitskreis A 61
Bescheiderteilung	- Erstellung des Zuwendungsbescheides	A 61
Abrechnungsprüfung und Auszahlung, Verwendungsnachweis	- Anfordern und Prüfen der Abrechnungsunterlagen - Anfordern und Prüfen der Verwendungsnachweise - Auszahlung - ggf. Teil-/Rückforderung	A 61
Kontrollen	Vor-Ort-Kontrollen und Prüfung der Bindungsfrist von 4 Jahren	Mitglieder Arbeitskreis

Der Arbeitskreis KU-Förderung setzt sich für das jeweilige Stadtteilentwicklungsprojekt aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Stadtplanungsamt
- Amt für Wirtschaftsförderung (Votum)
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer

Im Rahmen der Stadtteilentwicklungsprojekte werden die Arbeitskreise in ihrer Arbeit jeweils durch ein beauftragtes Büro unterstützt.

Informationsmaßnahmen für die mit Strukturfondsmitteln kofinanzierten Projekte

1. Grundsätzlicher Hinweis auf EU-Beteiligung

Alle Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich verpflichtet, auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an ihrem geförderten Vorhaben hinzuweisen.
Das betrifft auch sämtliche Veröffentlichungen, Präsentationen, Internetseiten oder Publikationen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben.

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potentiellen Begünstigten und die Öffentlichkeit müssen die folgenden Elemente umfassen:

- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den im Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;
- den Verweis auf den EFRE und
- den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet:
„Europa fördert Sachsen“.

Das EU-Emblem kann unter www.strukturfonds.sachsen.de heruntergeladen werden.

2. Besondere Bestimmungen

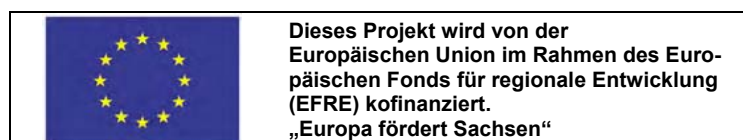
a) Hinweistafeln

Bei Infrastruktur- oder Baumaßnahmen sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine Hinweistafel (Bau-
tafel) aufzustellen (siehe Artikel 8 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1828/2006).

Auf diesen Tafeln ist eine Fläche für den Hinweis auf die Beteiligung des EFRE zu reservieren.
Die Größe der Hinweisschilder muss der Bedeutung des Projektes entsprechen.

Für den der **EU-Beteiligung** vorbehaltenen Teil der Hinweistafel gelten folgende Kriterien:

- er nimmt **mindestens 25%** der Gesamtfläche der Hinweistafel ein,
- er zeigt das genormte europäische Emblem (siehe VO (EG) Nr. 1828/2006 Anhang I) und den nachstehend aufgeführten Text in folgender Aufmachung:



Die Hinweisschilder werden spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten entfernt und durch Erläuterungstafeln (siehe Seite 2, 3. Punkt) ersetzt.

Muster für Hinweistafel (Bautafel):

Hier entsteht	
Bauherr:	
Projekt:	
Bauzeit:	
<i>Alle Daten sind individuell. Die Schriftgröße muss einheitlich sein.</i>	
	Dieses Projekt wird von der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert. „Europa fördert Sachsen“

b) Erläuterungstafeln

Bleibende Erläuterungstafeln sind an allen verwirklichten Infrastruktur- oder Baumaßnahmen sowie bei Projekten, die im Erwerb eines materiellen Gegenstandes bestehen, anzubringen.

Die Tafel muss folgende Bestandteile enthalten:

- Emblem der EU (siehe VO (EG) Nr. 1828/2006 Anhang I) und Verweis auf EU,
- Verweis auf den EFRE,
- Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert: „Europa fördert Sachsen“.

Diese Informationen nehmen mindestens 25% der Gesamtfläche der Erläuterungstafel ein.

3. Nachweis und Kontrolle der Einhaltung der Informations- und Publikationspflichten

- Mit dem ersten Auszahlungsantrag muss der Zuwendungsempfänger bei Finanzierung von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen einen Nachweis über die Einhaltung der Publizitätsvorschriften vorlegen (z. B. ein Foto der Bautafel).
- Nach Projektabschluss von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen müssen ebenfalls Nachweise der Einhaltung der Publizitätsvorschriften erbracht werden (z.B. ein Foto der Erläuterungstafel).
- Beim Erwerb von materiellen Gegenständen ist nach Projektabschluss ebenso ein Nachweis über das Anbringen der Erläuterungstafel durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.
- Nach Projektabschluss sind für Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (z.B. Internet, Broschüren, Flyer, Plakate), Nachweise über die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften vorzulegen.

Hinweis: Vor jeder beabsichtigten Veröffentlichung (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung ist die Landeshauptstadt Dresden zu unterrichten. (Information an das Stadtplanungsamt, Projektleiter EFRE, Herr Pfohl, HMPfohl.@dresden.de, Tel. 488 3648)